



GEMEINDE HASBERGEN

Landkreis Osnabrück

**Bebauungsplan Nr. 73
„Ehemaliges Gärtnereigelände an der
Hauptstraße“**

**Umweltplanerischer Fachbeitrag
inkl. Artenschutzbeitrag
(Bestandteil der Begründung zum Bebauungsplan)**

Projektnummer: 220574
Datum: 2022-03-24

IPW
INGENIEURPLANUNG
Wallenhorst

INHALTSVERZEICHNIS

1	BESCHREIBUNG DES PLANVORHABENS	4
1.1	Anlass und Angaben zum Standort.....	4
1.2	Art und Umfang des Vorhabens, Angaben zum Bedarf an Grund und Boden sowie Festsetzungen des Bebauungsplanes	5
1.3	Fachziele des Umweltschutzes.....	6
2	BESTANDSAUFNAHME UND -BEWERTUNG	6
2.1	Tiere und Pflanzen, Biologische Vielfalt, Arten sowie Schutzgebiete und -objekte (gem. § 1 Abs.6 Nr.7a BauGB)	6
2.2	Fläche, Boden, Wasser, Klima und Luft (gem. § 1 Abs.6 Nr.7a BauGB).....	10
2.3	Landschaft (gem. § 1 Abs.6 Nr.7a BauGB).....	12
2.4	Menschen, menschliche Gesundheit, Emissionen (gem. § 1 Abs.6 Nr.7c BauGB) ...	12
2.5	Kultur- und sonstige Sachgüter (gem. § 1 Abs.6 Nr.7d BauGB).....	13
2.6	Wechselwirkungen (gem. § 1 Abs.6 Nr.7i BauGB).....	13
2.7	Europäisches Netz – Natura 2000 (gem. § 1 Abs.6 Nr.7b BauGB)	13
2.8	Anfälligkeit für schwere Unfälle oder Katastrophen (gem. § 1 Abs.6 Nr.7j BauGB) ...	13
3	WIRKUNGSPROGNOSE, UMWELTRELEVANTE MAßNAHMEN	14
3.1	Auswirkungsprognose	14
3.2	Umweltrelevante Maßnahmen	17
4	ALLGEMEIN VERSTÄNDLICHE ZUSAMMENFASSUNG	20
5	ANHANG	22
5.1	Überschlägige Eingriffs- und Kompensationsermittlung	22
5.1.1	Eingriffsflächenwert	22
5.1.2	Geplanter Flächenwert	22
5.1.3	Ermittlung des Kompensationsdefizits	23
5.2	Artenschutzbeitrag (ASB)	24
5.2.1	Rechtliche Grundlagen	24
5.2.2	Vorprüfung des Artenspektrums und der Wirkfaktoren	27
5.2.3	Artenschutzrechtliche Wirkungsprognose und Ableitung erforderlicher Maßnahmen ..	32
5.2.3.1	Fledermäuse	32
5.2.3.2	Brutvögel.....	35
5.2.4	Zusammenfassung	37
5.3	Artenliste heimischer Gehölze für Bepflanzungsmaßnahmen	40

Wallenhorst, 2022-03-24

IPW INGENIEURPLANUNG GmbH & Co. KG



i. V. H. Böhm

Bearbeitung:

Daniel Berg, B.Eng.

Wallenhorst, 2022-03-24

Proj.-Nr.: 220574

IPW INGENIEURPLANUNG GmbH & Co. KG

Ingenieure ♦ Landschaftsarchitekten ♦ Stadtplaner

Telefon (0 54 07) 8 80-0 ♦ Telefax (0 54 07) 8 80-88

Marie-Curie-Straße 4a ♦ 49134 Wallenhorst

<http://www.ingenieurplanung.de>

Beratende Ingenieure – Ingenieurkammer Niedersachsen

Qualitätsmanagementsystem TÜV-CERT DIN EN ISO 9001-2008

1 Beschreibung des Planvorhabens

1.1 Anlass und Angaben zum Standort

Das Plangebiet liegt im Ortsteil Gaste zwischen der „Hauptstraße“ und dem nördlich sowie östlich angrenzenden Grundstück von „Teppich Kibek“ und wird im Westen durch die „Sunderstraße“ begrenzt. Für das in unmittelbarer Nähe an der „Sunderstraße“ langjährig ansässige Ingenieurbüro ergibt sich durch den Erwerb des ehemaligen und derzeit ungenutzten Gärtneriegeländes die Möglichkeit zu expandieren und den sehr vorteilhaften Standort in Gaste langfristig zu sichern. Aufgrund der konkreten Bauabsichten zur Errichtung eines Bürogebäudes zur Schaffung von rd. 20-30 hochwertigen Arbeitsplätzen soll ein Bebauungsplan aufgestellt werden. Aufgrund der Flächengröße können auf dem Grundstück weitere Wohn- und/oder Bürogebäude entstehen. Ein erstes Planungskonzept liegt der Gemeinde vor. Neben dem ehemaligen Gärtneriegelände, sollen die angrenzenden bestehenden Wohngebäude ebenfalls in den Geltungsbereich einbezogen werden, um die städtebauliche Entwicklung und Ordnung in diesem Bereich zu sichern.

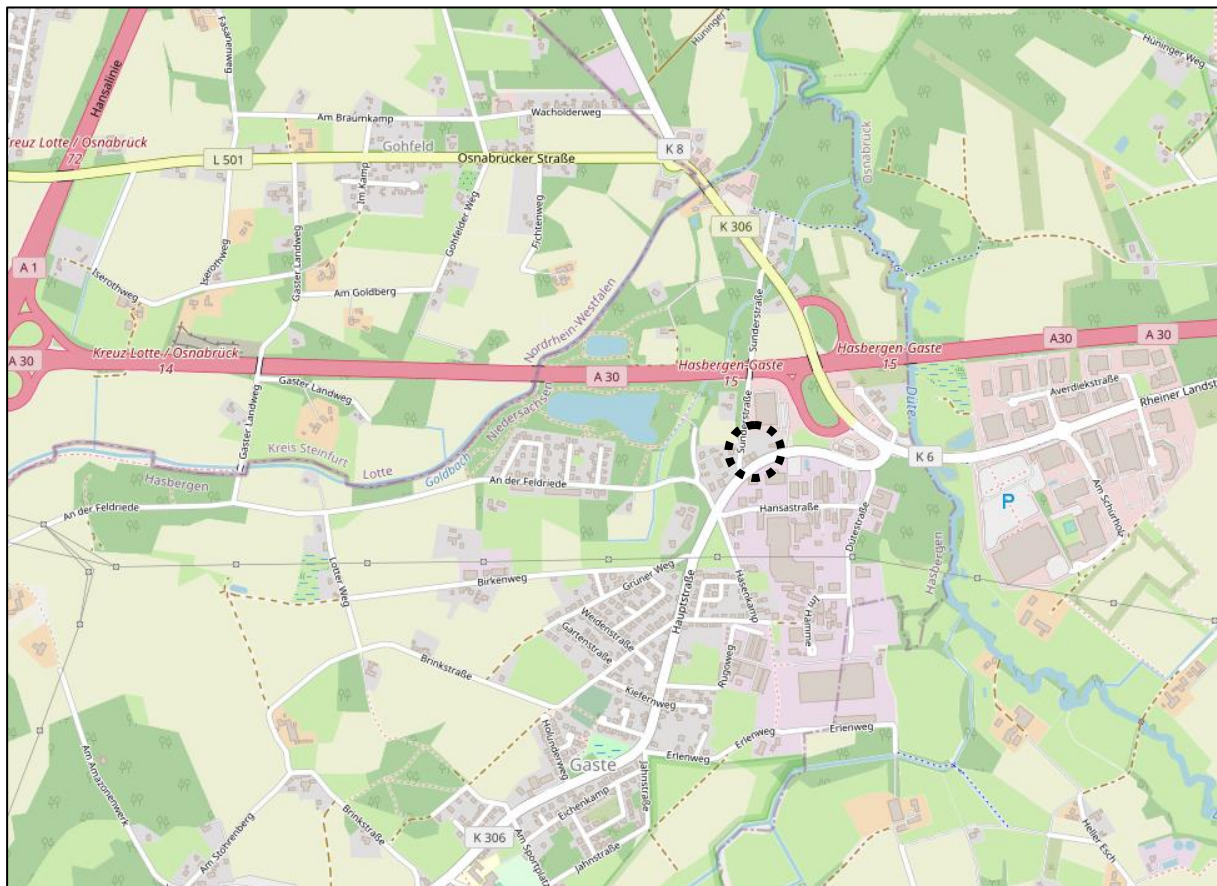


Abbildung 1: Lage im Gemeindegebiet von Hasbergen, ohne Maßstab
(© OpenStreetMap-Mitwirkende)

Das Verfahren wird nach § 13a BauGB durchgeführt, der mit dem „Gesetz zur Erleichterung von Planungsvorhaben für die Innenentwicklung der Städte“ eingeführt wurde. Das Gesetz ist am 01.01.2007 in Kraft getreten. Der Plan wird im beschleunigten Verfahren als „Bebauungsplan für die Innenentwicklung“ aufgestellt. Die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung ist

gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 4 BauGB nicht anzuwenden. Es besteht keine allgemeine Kompensationsverpflichtung. Dennoch sind für diese Bebauungspläne der Innenentwicklung immer noch die umweltplanerischen (inkl. naturschutzfachlichen) Belange so aufzubereiten, dass sie in die bauleitplanerische Abwägung eingestellt werden können. Denn weiterhin gilt nach § 1 Absatz 6 Nr. 7 BauGB, dass bei der Aufstellung von Bauleitplänen u.a. insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu berücksichtigen sind. Werden somit bei Bebauungsplänen der Innenentwicklung auf der einen Seite bestimmte Umwelanforderungen bzw. spezielle Rechtsfolgen (Umweltbericht, Eingriffsregelung / Kompensationspflicht) reduziert bzw. ausgesetzt, bleibt es dennoch bei der grundsätzlichen Verpflichtung zur Beachtung des Umwelt- und Naturschutzes.

1.2 Art und Umfang des Vorhabens, Angaben zum Bedarf an Grund und Boden sowie Festsetzungen des Bebauungsplanes

Vorgesehen ist die Ausweisung von Mischgebieten und Straßenverkehrsflächen. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 73 umfasst Flächen innerhalb des Ortsteiles Gaste, nördlich der „Hauptstraße“ (Kreisstraße K 306) und östlich der „Sunderstraße“.

<u>Fläche insgesamt (Geltungsbereich):</u>	ca. 9.930 m ²
- Mischgebiete	ca. 9.510 m ²
- Straßenverkehrsflächen	ca. 420 m ²

Für das Mischgebiet wird eine Grundflächenzahl (GRZ) von 0,6 zzgl. Überschreitung festgesetzt. Die Versiegelung ergibt sich aus der möglichen Versiegelung innerhalb des Mischgebietes sowie aus den Verkehrsflächen. Die im Plangebiet auf Grundlage des Bebauungsplans maximal zulässige Versiegelung ist in der nachfolgenden Tabelle aufgeführt.

Flächennutzung	Größe in m ²	Faktor	Größe in m ²
Mischgebiete, GRZ 0,6 zzgl. Überschreitung	9.510	0,8	7.608 m ²
Straßenverkehrsflächen	420	1,0	420 m ²
Versiegelung			8.028 m²

Bei der hier ermittelten Versiegelung ist jedoch zu berücksichtigen, dass innerhalb des Plangebietes bereits bebaute bzw. versiegelte Flächen (vorhandene Bebauungen und Nebenanlagen, ein Teil der „Sunderstraße“) vorhanden sind. Die im Plangebiet bereits vorhandene Versiegelung liegt bei rd. 0,36 ha. Zieht man nun die bereits vorhandene Versiegelung von der mit der vorliegenden Planung möglichen Versiegelung in Höhe von rd. 0,80 ha ab, so ergibt sich innerhalb des Geltungsbereiches rein rechnerisch eine zusätzlich mögliche Neuversiegelung von rd. 0,44 ha.

1.3 Fachziele des Umweltschutzes

Konkretere Zielvorstellungen ergeben sich aus der >Räumlichen Gesamtplanung< und aus der >Landschaftsplanung<¹.

Räumliche Gesamtplanung

Regionales Raumordnungsprogramm (RROP):

Für den Landkreis Osnabrück liegt ein Regionales Raumordnungsprogramm aus dem Jahr 2004 vor. Gemäß den zeichnerischen Darstellungen des RROP befindet sich das Plangebiet in der Umgebung eines solitär gelegenen Einzelhandelsstandorts sowie der Autobahn A 30.

Flächennutzungsplan (FNP):

Der wirksame Flächennutzungsplan der Gemeinde Hasbergen stellt für das Plangebiet derzeit gewerbliche Bauflächen und Sonderbauflächen dar.

Landschaftsplanung

Landschaftsrahmenplan (LRP):

Für den Landkreis Osnabrück liegt ein Landschaftsrahmenplan aus dem Jahre 1993 vor. Dieser trifft in der zeichnerischen Darstellung keine Aussagen zu dem hier vorliegenden unmittelbaren Plangebiet. Südlich des Plangebietes wird ein Bereich mit der Nutzungsanforderung „Minderung der Bodenversiegelung in Gewerbe- und Industrieflächen“ dargestellt. Aussagen zu den abiotischen Schutzgütern und zum Landschaftsbild werden, sofern vorhanden, an entsprechender Stelle dieses Umweltplanerischen Fachbeitrages berücksichtigt.

Landschaftsplan (LP):

Ein Landschaftsplan liegt für die Gemeinde Hasbergen nicht vor.

2 Bestandsaufnahme und -bewertung

2.1 Tiere und Pflanzen, Biologische Vielfalt, Arten sowie Schutzgebiete und -objekte (gem. § 1 Abs.6 Nr.7a BauGB)

Bei dem vorliegenden Bebauungsplanverfahren handelt es sich um ein Verfahren nach § 13a BauGB. Die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung ist gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 4 BauGB nicht anzuwenden und es besteht keine allgemeine Kompensationsverpflichtung. Dennoch sind für diese Bebauungspläne der Innenentwicklung immer noch die umweltplanerischen (inkl. naturschutzfachlichen) Belange so aufzubereiten, dass sie in die bauleitplanerische Abwägung eingestellt werden können. Hierzu wird auch eine überschlägige Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung erstellt. Mit Blick auf diese Bilanzierung ist eine Einstufung der Wertigkeit der im Plangebiet vorhandenen Strukturen bzw. Nutzungen erforderlich.

¹ Explizit betont das Gesetz [§ 1 Abs.6 Punkt 7.g)], dass vorhandene Landschaftspläne oder sonstige umweltrechtliche Fachpläne für die Bestandsaufnahmen und -bewertungen heranzuziehen sind.

Im Folgenden werden Biotope und Schutzgebiete als Lebensräume von Tieren und Pflanzen behandelt und ggf. weiterführende Angaben zu z. B. gefährdeten Arten gemacht.

Realnutzung / Biotoptypen

Für das hier betrachtete Plangebiet wurde im Zuge einer Ortsbegehung im Juni 2021 die Nutzung erfasst. Eine detaillierte Biotoptypenkartierung und ein gesonderter Bestandsplan sind nicht notwendig. Mit Blick auf die überschlägige Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung werden den angetroffenen Nutzungen in Anlehnung an den „Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen“ (vgl. v. DRACHENFELS 2021²) entsprechende Biotoptypen zugeordnet. Die überschlägige Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung erfolgt anhand des Osnabrücker Kompensationsmodells (LK OSNABRÜCK, VECHTA, CLOPPENBURG 2016³).

Der Planbereich liegt innerhalb des Ortsteiles Gaste.

12.4.1 Einzelbaum des Siedlungsbereichs (HEB) Wertfaktor 2,0

Innerhalb des Plangebietes stocken eine Linde und eine Eiche, die aufgrund ihres Stammdurchmessers separat von den sonstigen Gehölzbeständen bewertet werden. Die Kronentraufbereiche dieser Bäume erhalten aufgrund bestehender Beeinträchtigungen durch Versiegelungen den Wertfaktor 2,0.

12.6.6 Heterogenes Hausgartengebiet (PHH) Wertfaktor 1,3

Ein größerer Teil des Plangebietes wird von Grünflächen eingenommen, die aufgrund unterschiedlichster Nutzungen und Strukturen als „Heterogenes Hausgartengebiet“ eingestuft werden. Es handelt sich hierbei um eine Mischung insbesondere aus gebietsheimischen und z. T. -fremden Bäumen und Sträuchern, Scherrasenflächen, halbruderalen Gras- und Staudenfluren sowie Brombeer-Gestrüpp. Entlang der nördlichen Plangebietsgrenze verläuft ein aufgeschütteter Wall mit Gehölzbewuchs. Im Nordwesten besteht eine Nutzung als Kleingarten/Schrebergarten. Innerhalb der Grünflächen befinden sich zudem verfallene Nebengebäude bzw. Schuppen. Stellenweise sind bewachsene Aufschüttungen und Müllablagerungen vorhanden. Insgesamt erhält dieser Teil des Plangebietes einen gemittelten Wertfaktor von 1,3.

13.1.1 Straße (OVS) Wertfaktor 0

Am westlichen Plangebietsrand befindet sich ein Teil der „Sunderstraße“ innerhalb des Plangebietes. Diese asphaltierte Fläche erhält den Wertfaktor 0.

13.7 Einzel- und Reihenhausbauung (OE) / 12.6.4 Neuzeitlicher Ziergarten (PHZ)

Wertfaktor 0 / 1,0

Der südwestliche Teil des Plangebietes wird von zwei größeren Gebäuden eingenommen, die offenbar vornehmlich wohnbaulich genutzt werden. Im östlichen Plangebietsteil befindet

² DRACHENFELS, O. v. (2021). *Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen unter besonderer Berücksichtigung der gesetzlich geschützten Biotope sowie der Lebensraumtypen von Anhang I der FFH-Richtlinie, Stand März 2021*. Hannover, Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz.

³ LANDKREISE OSNABRÜCK, VECHTA, CLOPPENBURG, (2016). *Das Osnabrücker Kompensationsmodell – Arbeitshilfe zur Vorbereitung und Umsetzung der Eingriffsregelung*. Osnabrück.

sich ein kleineres Wohngebäude. Die bebauten und versiegelten Flächen (bspw. dazugehörige Parkplatzflächen, Zufahrten etc.) erhalten den Wertfaktor 0. Die in diesen Bereichen gelegenen Gartenflächen werden aufgrund ihrer Ausprägung als typische Hausgärten mit dem Wertfaktor 1,0 bewertet.

Angrenzende Bereiche:

Ein Großteil der Umgebung des Plangebietes wird von Verkehrs- und Gewerbeflächen eingenommen. Dabei handelt es sich vor allem um die südlich verlaufende „Hauptstraße“ (Kreisstraße K 306) sowie das Grundstück eines nördlich und östlich angrenzenden Teppichfachmarktes inkl. dazugehöriger Zufahrt, Parkplätzen und Grünflächen. In südlicher Richtung bestehen weitere Gewerbenutzungen, in nördlicher und nordöstlicher Richtung liegt die Bundesautobahn A 30 und eine Autobahnauffahrt. Westlich des Plangebietes, durch die „Sunderstraße“ von diesem getrennt, lassen sich dagegen mehrere Wohnhäuser mit dazugehörigen Gärten finden, die in größeren Teilen einen älteren Baumbestand aufweisen. Nördlich dieser Grundstücke liegt eine landwirtschaftliche Nutzfläche, die größtenteils von Gehölzstrukturen umgeben ist. Weiter westlich liegt der „Heidesee“.

Biologische Vielfalt (Biodiversität)

Der Begriff Biologische Vielfalt (Biodiversität) umfasst neben der Vielfalt der Arten auch die Genunterschiede zwischen den Organismen einer Art und die Vielzahl der Lebensräume der Arten. Zur Operationalisierung der Biodiversität werden folgende Kriterien berücksichtigt:

- Rote Liste Biotoptypen und Rote Liste Pflanzen- und Tierarten
- Streng geschützte Arten
- Faunistische Funktionsbeziehungen
- Naturschutzspezifische Schutzgebiete und sonstige bedeutende Objekte

Rote-Liste-Pflanzen- und Tierarten / Rote-Liste-Biotoptypen:

Innerhalb des Plangebietes kommt mit den alten Einzelbäumen (Biotoptyp 12.4.1 - HEB) ein Biotoptyp vor, der nach den Angaben der Roten Liste (RL) der gefährdeten Biotoptypen in Niedersachsen (v. DRACHENFELS 2019)⁴ als „gefährdet bzw. beeinträchtigt“ (Gefährdungseinstufung 3) einzustufen ist.

Im Rahmen einer Erfassung der Brutvögel (IPW 2021)⁵ konnte innerhalb des Untersuchungsgebietes (das Plangebiet sowie im Wesentlichen das direkte Umfeld) die gefährdete Vogelart Star (RL D u. Nds. 3) nachgewiesen werden. Dabei handelt es sich um einen Brutverdacht nordwestlich des Plangebietes.

Bei der Erfassung der Fledermäuse (KOHLEBRECHER & KORTE LANDSCHAFTSENTWICKLUNG 2021)⁶ wurde die in Deutschland gefährdete Breitflügelfledermaus nachgewiesen. Die Arten Breitflügelfledermaus, Großes Mausohr, Großer Abendsegler und Flughörnchen gelten gemäß der Roten Liste Niedersachsens als „stark gefährdet“, die Arten Wasserfledermaus

⁴ DRACHENFELS, O. V. (2019). *Einstufung der Biotoptypen in Niedersachsen – Regenerationsfähigkeit, Wertstufen, Grundwasserabhängigkeit, Nährstoffempfindlichkeit, Gefährdung*. – 2. korrigierte Auflage 2019. Inform. d. Naturschutz Niedersachs. 32, Nr.1 (1/4): 1-60, Hannover.

⁵ IPW INGENIEURPLANUNG WALLENHORST (2021): *Bebauungsplan Nr. 73 „Ehemaliges Gärtneigelände an der Hauptstraße“ – Brutvogel-Erfassung*.

⁶ KOHLBRECHER & KORTE LANDSCHAFTSENTWICKLUNG (2021): *Artenschutzrechtliche Einschätzung incl. Bestandserfassung Fledermäuse*.

und Zwergfledermaus gelten als „gefährdet“. Dabei ist jedoch zu berücksichtigen, dass die Rote Liste der gefährdeten Säugetiere Niedersachsens noch auf dem Stand des Jahres 1991 ist, weshalb diese bspw. in der Synopse der Roten Listen der Bundesländer nicht abgebildet wurde, welche zusammen mit der aktuellen Roten Liste Deutschlands (Stand 2019)⁷ veröffentlicht worden ist.

Darüber hinaus liegen keine Nachweise von Rote-Liste-Arten vor.

Faunistische Funktionsbeziehungen / Faunapotenzial / artenschutzrechtlich relevante Arten:

Offizielle Angaben zu konkreten Vorkommen streng geschützter Arten bzw. artenschutzrechtlich relevanter Arten liegen für den Bereich des Plangebietes nicht vor. Gemäß dem Map-Server der Niedersächsischen Umweltverwaltung sind im zu betrachtenden Plangebiet und seinem unmittelbaren Umfeld keine bedeutenden Flächen für die Fauna vorhanden (s. u.). Die vorhandenen Biotoptypen stellen allgemein bedeutsame Lebensräume für Tiere dar.

Im Jahre 2021 erfolgten zur Berücksichtigung des besonderen Artenschutzes nach den §§ 44 ff BNatSchG sowie zur faunistischen Bewertung des Plangebietes Erfassungen der Brutvögel (IPW 2021) und Fledermäuse (KOHLEBRECHER & KORTE LANDSCHAFTSENTWICKLUNG 2021). Detaillierte Angaben zur Erfassungsmethodik und den Ergebnissen können diesen Gutachten entnommen werden.

Im Ergebnis der Brutvogel-Erfassung lässt sich festhalten, dass innerhalb des Untersuchungsgebietes (das Plangebiet sowie im Wesentlichen das direkte Umfeld) insgesamt 30 Vogelarten nachgewiesen wurden. Darunter befinden sich 22 Brutvogelarten, die den Status „Revierinhaber“ für die Fläche des Untersuchungsgebietes aufweisen. Von den 3 nachgewiesenen Arten mit „besonderer Planungsrelevanz“ (Dohle, Star und Turmfalke) weist lediglich der Star den Status „Revierinhaber“ auf. Dabei handelt es sich um einen Brutverdacht nordwestlich des Plangebietes. Die Dohle und der Turmfalke konnten lediglich als Überflieger nachgewiesen werden.

Bei den Erfassungen der Fledermäuse konnten folgende Arten nachgewiesen werden: Breitflügelfledermaus, Großer Abendsegler, Großes Mausohr, Flughautfledermaus, Wasserfledermaus und Zwergfledermaus. Besetzte Quartierstandorte oder Flugstraßen von Fledermäusen wurden innerhalb des Plangebietes nicht festgestellt, es sind jedoch zumindest potenzielle Übertagungsquartiere vorhanden. Weiterhin konnten regelmäßig von Fledermäusen bejagte Bereiche entlang der Hecken und Baumreihen, an der Straßenbeleuchtung und an den Gehölzen innerhalb des Plangebietes nachgewiesen werden.

Darüber hinaus wurden keine konkreten Hinweise oder Vorkommen weiterer artenschutzrechtlich relevanter Arten festgestellt.

Die Ergebnisse der Brutvogel- und Fledermaus-Erfassungen aus dem Jahre 2021 und eine Relevanzprüfung weiterer potentiell betroffener Arten/Artgruppen bilden die Grundlage des Artenschutzbeitrages zur vorliegenden Planung (sh. Kap. 5.2). Im Ergebnis dieser durchgeführten Erfassungen und einer Relevanzprüfung kann nach aktueller Einschätzung davon ausgegangen werden, dass durch die Planung kein Tierlebensraum hoher oder sehr hoher Bedeutung betroffen wird.

⁷ MEINIG, H., BOYE, P., DÄHNE, M., HUTTERER, R. & LANG, J. (2020): *Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Deutschlands*. – Naturschutz und Biologische Vielfalt 170 (2): 73 S.

Naturschutzspezifische Schutzgebiete und sonstige bedeutende Objekte:

Eine Sichtung des Map-Servers der niedersächsischen Umweltverwaltung⁸ hat ergeben, dass von der Planung keine Schutzgebiete und -objekte unmittelbar betroffen sind. Das nächstgelegene Schutzgebiet befindet sich ca. 280 m östlich des Plangebietes (Landschaftsschutzgebiet „Im Hamme“; Kennzeichen: LSG OS 00031). Avifaunistisch wertvolle Bereiche für Gast- oder Brutvögel, für die Fauna wertvolle Bereiche oder Biotope mit landesweiter Bedeutung werden nicht für das Plangebiet und sein direktes Umfeld dargestellt. Die nächstgelegene Fläche dieser Art befindet sich ca. 330 m südöstlich des Plangebietes, wobei es sich um ein im Rahmen der landesweiten Biotopkartierung erfasstes Gebiet handelt (Gebietsnummer: 3712019). Der digitale Umweltatlas des Landkreises Osnabrück⁹ trifft für das Plangebiet hinsichtlich der Ausweisung von Schutzgebieten oder -objekten keine vom Kartenserver der niedersächsischen Umweltverwaltung abweichenden Aussagen.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die vorhandenen Strukturen und Funktionen auf keine besondere biologische Vielfalt hinweisen. Es handelt sich um einen Bereich mit Grundfunktionen bzgl. des Erhalts der Biodiversität.

2.2 Fläche, Boden, Wasser, Klima und Luft (gem. § 1 Abs.6 Nr.7a BauGB)

Zu den abiotischen Schutzgütern gehören Fläche, Boden, Wasser, Klima und Luft.

Fläche

In Bezug auf das Schutzgut Fläche ist festzuhalten, dass es sich bei dem Plangebiet größtenteils um bereits baulich genutzte Flächen inkl. dazugehöriger Grünflächen bzw. Gartenflächen sowie ehemalige Flächen einer Gärtnerei handelt. Zudem wird das Plangebiet im wirklichen Flächennutzungsplan als gewerbliche Bauflächen und Sonderbauflächen dargestellt.

Boden

Die Sichtung des NIBIS®-KARTENSER (2021 a)¹⁰ des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG) hat ergeben, dass im Plangebiet größtenteils der Bodentyp „Mittlerer Gley-Podsol“ und in geringerem Maße der Bodentyp „Mittlerer Plaggenesch unterlagert von Podsol“ vorhanden ist. Letzterer ist in der Karte „Suchräume für schutzwürdige Böden“ (NIBIS®-KARTENSER 2021 b)¹¹ des LBEG als Boden mit kulturgeschichtlicher Bedeutung und hoher natürlicher Bodenfruchtbarkeit verzeichnet und somit als potentiell schutzwürdig einzustufen. Die Bodenfruchtbarkeit (Ertragsfähigkeit) wird gemäß dem NIBIS®-KARTENSER (2021 c)¹² als „gering“ (Gley-Podsol) und „hoch“ (Plaggenesch) eingestuft.

⁸ NIEDERSÄCHSISCHE UMWELTKARTEN, Map-Server des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz. Abgerufen am 26.07.2021 von <https://www.umweltkarten-niedersachsen.de/>

⁹ LANDKREIS OSNABRÜCK, *Digitaler Umweltatlas (Bereich „Umweltrelevante Daten“, Themen „Natur“, „Wasser“, „Boden“)*. Abgerufen am 26.07.2021 von <http://geoinfo.lkos.de/webinfo/synserver?client=flex&project=ua>

¹⁰ NIBIS®-KARTENSER (2021 a): *Bodenkarte von Niedersachsen 1:50.000 (BK50)*. - Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG), Hannover. Abgerufen am 26.07.2021 von <http://nibis.lbeg.de/cardomap3/#>

¹¹ NIBIS®-KARTENSER (2021 b): *Suchräume für schutzwürdige Böden (BK50)*. - Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG), Hannover. Abgerufen am 26.07.2021 von <http://nibis.lbeg.de/cardomap3/#>

¹² NIBIS®-KARTENSER (2021 c): *Bodenfruchtbarkeit (Ertragsfähigkeit)*. - Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG), Hannover. Abgerufen am 26.07.2021 von <http://nibis.lbeg.de/cardomap3/#>

Darüber hinaus liegt innerhalb des Plangebietes eine geringe Gefährdung der Bodenfunktionen durch Verdichtung und eine geringe bis sehr geringe standortabhängige Verdichtungsempfindlichkeit vor (NIBIS®-KARTENSERVEN 2021 d)¹³.

Im NIBIS®-KARTENSERVEN (2021 e)¹⁴ werden für das Plangebiet keine Altlasten-Standorte dargestellt. Dagegen verortet der digitale Umweltatlas des Landkreises Osnabrück einen Altlasten-Standort innerhalb des Plangebietes. Für das Plangebiet wurde eine orientierende Bodenuntersuchung durchgeführt (G+S GEOBÜRO SACK 2021¹⁵). Demnach wurde in Teilen des Plangebietes eine Altlastenbelastung festgestellt.

Wasser

Oberflächengewässer: Oberflächengewässer sind innerhalb des Plangebietes nicht vorhanden.

Grundwasser: Gemäß dem NIBIS®-KARTENSERVEN (2021 f)¹⁶ lag die Grundwasserneubildungsrate innerhalb des Plangebietes im 30-jährigen Jahresmittelwert (1981-2010) größtenteils bei >250-300 mm/a. Somit liegt ein Bereich mit besonderer Bedeutung vor. Die Unterscheidung in Bereiche mit besonderer bzw. allgemeiner Bedeutung erfolgt anhand der „Anwendung der RLBP bei Straßenbauprojekten in Niedersachsen (Stand März 2011)“¹⁷. Dabei nehmen Grundwasserneubildungsraten > 250 mm/a eine besondere Bedeutung, Grundwasserneubildungsraten ≤ 250 mm/a eine allgemeine Bedeutung ein.

Das Schutzpotenzial der grundwasserüberdeckenden Schichten wird als „mittel“ angegeben (NIBIS®-KARTENSERVEN 2021 g)¹⁸, woraus eine mittlere Empfindlichkeit des Grundwassers gegenüber Schadstoffeinträgen resultiert.

Wasserschutzgebiete: Das Plangebiet befindet sich außerhalb von Wasserschutzgebieten.

Überschwemmungsgebiete: Im Plangebiet sind keine Überschwemmungsgebiete vorhanden.

Insgesamt betrachtet weist das Plangebiet aufgrund der hohen Grundwasserneubildungsrate eine besondere Bedeutung aus Sicht des Schutzgutes Wasser auf.

Klima und Luft

Das Plangebiet liegt innerhalb der Ortschaft Gaste, zwischen weiteren bebauten Flächen sowie dem Ortsrand, und wird vor allem von bereits baulich genutzten Flächen mit dazugehörigen Grünflächen bzw. Gartenflächen eingenommen. Freilandbiotope wie die Gartenbereiche dienen der Produktion von Kaltluft. Kaltluftproduzierende Flächen weisen dann eine

¹³ NIBIS®-KARTENSERVEN (2021 d): *Bodenverdichtung (Auswertung BK50)*. - Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG), Hannover. Abgerufen am 26.07.2021 von <http://nibis.lbeg.de/cardomap3/#>

¹⁴ NIBIS®-KARTENSERVEN (2021 e): *Altlasten*. - Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG), Hannover. Abgerufen am 26.07.2021 von <http://nibis.lbeg.de/cardomap3/#>

¹⁵ G+S GEOBÜRO SACK (2021): *Orientierende Bodenuntersuchungen – ehem. Gärtneriegelände an der Hauptstraße in 49205 Hasbergen*.

¹⁶ NIBIS®-KARTENSERVEN (2021 f): *Grundwasserneubildung mGrowa18 1:50.000*. - Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG), Hannover. Abgerufen am 26.07.2021 von <http://nibis.lbeg.de/cardomap3/#>

¹⁷ NIEDERSÄCHSISCHE LANDESBEHÖRDE FÜR STRASSENBAU UND VERKEHR (2011). *Anwendung der RLBP (Ausgabe 2009) bei Straßenbauprojekten in Niedersachsen – Hinweise zur Vereinheitlichung der Arbeitsschritte zum landschaftspflegerischen Begleitplan und zum Artenschutzbeitrag* (Stand: März 2011). Abgerufen am 30.03.2012 von http://www.strassenbau.niedersachsen.de/download/63897/Anwendung_der_RLBP_Ausgabe_2009_bei_Strassenbauprojekten_in_Niedersachsen.pdf

¹⁸ NIBIS®-KARTENSERVEN (2021 g): *Schutzpotenzial der Grundwasserüberdeckung*. - Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG), Hannover. Abgerufen am 26.07.2021 von <http://nibis.lbeg.de/cardomap3/#>

besondere Bedeutung auf, wenn sie eine gewisse Größe aufweisen und die Kaltluft in thermisch belasteten Bereichen (größere Siedlungsbereiche mit hohen Versiegelungsgraden / thermisch stark belastete Stadtklimatope) temperaturnausgleichend wirken kann. Hierzu muss die Kaltluft über Abflussbahnen zu den Wirkräumen transportiert werden. Bei dem Plangebiet und den unmittelbar westlich gelegenen wohnbaulichen Nutzungen handelt es sich aufgrund der Ortsrandlage jedoch um keine Siedlungsbereiche mit einer besonderen thermischen Belastung. Frischluftproduzierende Flächen sind innerhalb des Plangebietes in Form verschiedener Gehölzstrukturen vorhanden. Diese dienen aufgrund ihrer verhältnismäßig geringen Größe (insbesondere im Vergleich zu Waldflächen) jedoch nur einer eingeschränkten Produktion von Frischluft bzw. haben nur eine untergeordnete lufthygienische Wirkung.

2.3 Landschaft (gem. § 1 Abs.6 Nr.7a BauGB)

Gemäß den Angaben des Landschaftsrahmenplanes des Landkreises Osnabrück befindet sich das hier vorliegende Plangebiet in der Landschaftseinheit „8.2 Osnabrücker Hügelland“, in der naturräumlichen Untereinheit „535.35 Leedener Senke“. Das Plangebiet und sein Umfeld sind größtenteils von (z.T. intensiv) baulich genutzten Flächen geprägt. Die innerhalb des Plangebietes vorhandenen Gehölzbestände und weiteren Grün-/Gartenflächen weisen eine gewisse Bedeutung als innerörtliche Grünstrukturen auf. Durch die angrenzenden bzw. umliegenden Verkehrs- und Gewerbeflächen besteht bereits eine Vorbelastung des Landschaftsbildes und damit ebenfalls eine Beeinträchtigung der landschaftsgebundenen Erholungsnutzung. Die zwei alten Einzelbäume (Linde und Eiche) sind dagegen als Wertelemente mit besonderer Bedeutung anzusehen.

Unter Berücksichtigung der Lage des Plangebietes sowie der vorhandenen Vorbelastungen ist insgesamt festzuhalten, dass das Plangebiet eine durchschnittliche bis geringe Bedeutung für das Orts-/ Landschaftsbild aufweist.

2.4 Menschen, menschliche Gesundheit, Emissionen (gem. § 1 Abs.6 Nr.7c BauGB)

Innerhalb des Plangebietes sind keine Bereiche mit einer besonderen Bedeutung als Wohnumfeldstrukturen und keine öffentlich zugängliche Freizeit- oder Tourismusinfrastruktur vorhanden. Bei den im Plangebiet sowie im Umfeld vorhandenen Bebauungen handelt es sich z.T. um schutzwürdige Nutzungen in Form von Wohnbebauung.

Innerhalb des Plangebietes ist zudem mit Schallimmissionen von Verkehrs- und Gewerbeflächen zu rechnen. Bezüglich des auf das Plangebiet einwirkenden Verkehrs- und Gewerbelärms liegt eine schalltechnische Beurteilung (IPW 2022 a¹⁹) vor. Hinsichtlich des Verkehrslärms ist festzuhalten, dass die Orientierungswerte der DIN 18005 für Mischgebiete sowohl am Tag als auch in der Nacht überschritten werden. Bezogen auf Gewerbelärm haben die Berechnungen ergeben, dass in einem Teilbereich des Plangebietes die Orientierungswerte (bzw. die Immissionsrichtwerte der TA Lärm) nicht eingehalten werden.

¹⁹ IPW INGENIEURPLANUNG WALLENHORST (2022 a): *Bebauungsplan Nr. 73 "Ehemaliges Gärtnerigelände an der Hauptstraße" – Schalltechnische Beurteilung.*

2.5 Kultur- und sonstige Sachgüter (gem. § 1 Abs.6 Nr.7d BauGB)

Der für einen Teil des Plangebietes ausgewiesene Plaggenesch-Boden weist zwar eine kulturhistorische Bedeutung auf, ist innerhalb des Plangebietes jedoch bereits durch die vorhandenen Nutzungen überprägt. Eine mögliche Bedeutung ist daher in erster Linie mit Blick auf kulturhistorisch bedeutsame Bodenfunde gegeben, die aufgrund der anthropogen bedingten Entwicklung dieses Bodentyps möglich sind.

Die im Plangebiet vorhandenen Bebauungen und Nebenanlagen sind als Sachgüter anzusehen.

Weitere Vorkommen von Kultur- oder sonstigen Sachgütern sind nicht bekannt.

2.6 Wechselwirkungen (gem. § 1 Abs.6 Nr.7i BauGB)

Die einzelnen schutzgutübergreifenden Wechselwirkungen im Sinne der Ökosystemtheorie können an dieser Stelle nicht vollständig erfasst und bewertet werden. In der Praxis hat sich bewährt, nur die entscheidungserheblichen Umweltkomplexe mit ausgeprägten Wechselwirkungen darzustellen; i.d.R. handelt es sich hier um Ökosystemtypen oder auch Biotopkomplexe mit besonderen Standortfaktoren (extrem trocken, nass, nährstoffreich oder -arm). Gleichfalls können zu den entscheidungserheblichen Umweltkomplexen, Bereiche mit hoher kultureller oder religiöser Bedeutung hinzugezählt werden:

Im Plangebiet kommen keine Biotop- oder Umweltkomplexe mit besonderer Empfindlichkeit oder Bedeutung vor. Daher wird die Planung zwar aufgrund der zu erwartenden Neuversiegelung zu Auswirkungen in allen Schutzgutbereichen führen, erhebliche nachteilige Auswirkungen im Bereich komplexer schutzgutübergreifender Wechselwirkungen werden durch die Planung aber nicht bedingt.

2.7 Europäisches Netz – Natura 2000 (gem. § 1 Abs.6 Nr.7b BauGB)

Eine Sichtung des Map-Servers der Niedersächsischen Umweltverwaltung und des digitalen Umweltatlas des Landkreises Osnabrück hat ergeben, dass sich das nächstgelegene Natura 2000-Gebiet ca. 330 m südöstlich bzw. ca. 380 m östlich des Plangebietes befindet. Dabei handelt es sich um das FFH-Gebiet „Düte (mit Nebenbächen)“ (EU-Kennzahlen: 3613-332). Aufgrund dieser Entfernung und der zwischen dem Plangebiet und dem FFH-Gebiet bestehenden Bebauungen, Straßen etc. wird davon ausgegangen, dass durch die Planung keine erheblichen Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des FFH-Gebietes bedingt werden.

2.8 Anfälligkeit für schwere Unfälle oder Katastrophen (gem. § 1 Abs.6 Nr.7j BauGB)

Unter diesem Punkt erfolgt eine Erfassung von Umwelteinwirkungen, welche die Folge von Unfällen oder Katastrophen sind, die von dem vorliegenden Bauleitplan ausgehen können bzw. denen der Bauleitplan ausgesetzt ist. Im Plangebiet sowie seinem näheren Umfeld sind nach derzeitigem Kenntnisstand keine Betriebe oder Anlagen vorhanden, die als Störfallbetrieb im Sinne der 12. BImSchV / KAS 18 einzustufen sind bzw. innerhalb dessen angemess-

senen Sicherheitsabstandes sich das Plangebiet befindet. Gefährdungen durch Hochwasser sind nicht zu erwarten, das Plangebiet liegt außerhalb von Überschwemmungsgebieten und in den für das Land Niedersachsen vorliegenden Hochwassergefahren- bzw. -risikokarten sind keine Darstellungen getroffen.

3 Wirkungsprognose, umweltrelevante Maßnahmen

3.1 Auswirkungsprognose

Mit der vorliegenden Planung sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine bauliche Nachverdichtung in der Ortslage von Gaste geschaffen werden. Hierzu wird der Bebauungsplan Nr. 73 aufgestellt und mit diesem ein Mischgebiet sowie Straßenverkehrsflächen festgesetzt. Durch die Planung kommt es in geringem Umfang zu einem Funktionsverlust für Tier- und Pflanzenarten durch Änderung bzw. Zerstörung der vorhandenen Biotoptypenausstattungen bzw. der Strukturen im Plangebiet (vgl. Kap. 2.1), da eine Überplanung von bislang unversiegelten Freiflächen erfolgt. Die Neuplanung führt zu einer zusätzlichen Versiegelung von rd. 0,44 ha.

Die Bewertung der vorhandenen Biotoptypen bzw. der angetroffenen Nutzungen und die überschlägige Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung erfolgt anhand des Osnabrücker Kompensationsmodells (LK OSNABRÜCK, VECHTA, CLOPPENBURG 2016).

Schutzgut Pflanzen und Tiere, Biologische Vielfalt

Von der Planung ist mit den alten Einzelbäumen (Biotoptyp 12.4.1 - HEB) ein Biotoptyp betroffen, der nach dem Osnabrücker Kompensationsmodell als „empfindlich“ (Biotoptypen mit einem Wertfaktor von 1,6 bis 2,5) und nach den Angaben der Roten Liste als „gefährdet bzw. beeinträchtigt“ (Gefährdungseinstufung 3) gilt. Mindestens einer dieser Bäume (Linde) wird mit Umsetzung der Planung entfallen. Die sonstigen betroffenen Biotoptypen gelten als „weniger empfindlich“ (Wertfaktor 0,6 bis 1,5) oder „wertlos“ (Wertfaktor 0). Das überschlägig ermittelte Kompensationsdefizit beträgt 7.262 Werteinheiten (sh. Kap. 5.1). Der Verlust (von Teilen) des Biotoptypen-Bestandes ist als erheblicher Eingriff in das Schutzgut Tiere und Pflanzen zu werten. Das Bauleitplanverfahren wird nach § 13a BauGB durchgeführt, die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung ist somit nicht anzuwenden. Es besteht keine allgemeine Kompensationsverpflichtung.

Schutzgebiete oder -objekte gem. BNatSchG sind von der Planung nicht betroffen.

Die Planung führt nach derzeitigem Kenntnisstand zu keiner Überplanung oder erheblichen Beeinträchtigung von gefährdeten Arten der Roten Listen und es werden ebenfalls keine bedeutsamen faunistischen Funktionsräume von der Planung unmittelbar oder mittelbar betroffen. Zur Berücksichtigung des besonderen Artenschutzes nach § 44 BNatSchG wurde auf der Grundlage von Erfassungen der Brutvögel und Fledermäuse aus dem Jahre 2021 sowie einer Relevanzprüfung weiterer potentiell betroffener Arten/Artgruppen ein Artenschutzbeitrag erstellt (sh. Kap. 5.2). Demnach sind die Belange des besonderen Artenschutzes über Vermeidungsmaßnahmen und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen: Anbringen von künstlichen Ersatzquartieren für Fledermäuse) zu berücksichtigen.

Es wird insgesamt davon ausgegangen, dass nach aktueller Einschätzung unter Berücksichtigung der formulierten Vermeidungsmaßnahmen und von CEF-Maßnahmen (sh. Kap. 3.2)

keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände zu erwarten sind. Mit erheblichen Beeinträchtigungen der Biologischen Vielfalt wird daher nicht gerechnet.

Schutzgut Fläche, Boden, Wasser Klima und Luft

Mit Blick auf das Schutzgut Fläche ist festzuhalten, dass mit der vorliegenden Planung innerhalb des rd. 1 ha großen Plangebietes eine zusätzliche Flächenversiegelung von in Höhe von rd. 0,44 ha ermöglicht wird. Dabei ist zu berücksichtigen, dass das vorliegende Plangebiet im wirksamen Flächennutzungsplan aktuell als gewerbliche Bauflächen und Sonderbauflächen dargestellt wird und innerhalb des Plangebietes bereits bauliche Nutzungen vorhanden sind.

Bei der Betrachtung des Schutzgutes Boden ist festzuhalten, dass im östlichen Plangebietsteil ein Plaggenesch als Bodentyp mit besonderer Bedeutung ausgewiesen ist (hier: Boden mit kulturgeschichtlicher Bedeutung und hoher natürlicher Bodenfruchtbarkeit). Dieser ist innerhalb des Plangebietes jedoch durch die vorhandenen Nutzungen bereits überformt, so dass eine besondere Bedeutung für das Schutzgut Boden mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht mehr gegeben sein dürfte. Grundsätzlich führt die geplante Bebauung und Versiegelung sowie das Einbringen von Fremdmaterial (Sand, Kies, Beton etc.) zum Verlust der natürlichen Bodenfunktionen (Versickerungs-, Filter- und Pufferfunktion) sowie zu einer dauerhaften Veränderung des natürlichen Bodenaufbaus, was als erheblicher Eingriff in das Schutzgut Boden anzusehen ist. Innerhalb des Geltungsbereiches kommt es zu einer Neuversiegelung von Flächen in Höhe von rd. 0,44 ha. Daneben bleiben rd. 0,19 ha unversiegelte Bodenflächen in Form von Grünflächen/Hausgärten erhalten, wobei diese weiterhin einer anthropogenen Überprägung unterliegen werden. Für das Plangebiet wurde eine orientierende Bodenuntersuchung zur Gefährdungsabschätzung bezogen auf die geplante Nutzungsänderung (Wohnbebauung, Bürogebäude) durchgeführt. Demnach wurde in Teilen des Plangebietes eine Altlastenbelastung festgestellt, die bei der Herrichtung des Geländes zu entfernen ist.

Innerhalb des Plangebietes besteht ein mittleres Schutzpotenzial der grundwasserüberdeckenden Schichten. Da es sich bei der geplanten Mischgebietsnutzung nicht um eine Planung mit besonders erhöhter Grundwasserverschmutzungsgefährdung handelt, ist nicht mit erheblichen Beeinträchtigungen der Grundwasserqualität zu rechnen. Durch die zusätzliche Versiegelung kommt es zu einem Verlust von Infiltrationsraum innerhalb eines Bereiches mit einer gemäß dem NIBIS®-KARTENSER (2021 f) größtenteils hohen Grundwasserneubildungsrate. Für den Bebauungsplan Nr. 73 wurde eine wasserwirtschaftliche Vorplanung erstellt. Hierfür ist zuvor die Versickerungsfähigkeit des Bodens im Plangebiet geprüft worden. Im Ergebnis ist eine oberflächennahe Versickerung des anfallenden Regenwassers über Versickerungsmulden (mit einer belebten Oberbodenschicht) und ggfs. über Versickerungsrigolen für das Dachflächenwasser vorgesehen (IPW 2022 b²⁰). Die Auswirkungen auf die Grundwasserneubildungsrate können hierdurch reduziert werden. Eine erhebliche Beeinträchtigung des Schutzgutes Wasser ist somit nicht zu erwarten.

²⁰ IPW INGENIEURPLANUNG WALLENHORST (2022 b): *Bebauungsplan Nr. 73 „ehemaliges Gärtneriegelände an der Hauptstraße“ – Wasserwirtschaftliche Vorplanung.*

Mit der geplanten Ausweitung der Bebauung und der Erhöhung des bestehenden Versiegelungsgrades gehen Teile der kalt- und frischluftproduzierenden Flächen verloren. Diesbezüglich ist jedoch festzuhalten, dass diese Flächen im vorliegenden Fall keine besonderen Funktionen für angrenzende bzw. umliegende Siedlungsbereiche aufweisen (vgl. Kap. 2.2). Von der Planung sind daher keine Bereiche mit besonderer Bedeutung für das Schutzgut Klima und Luft betroffen. Mit den geplanten Durchgrünungsmaßnahmen (Festsetzungen zu Baumpflanzungen an Stellplätzen, Gehölzpflanzungen, Ausschluss von Schottergärten) kann das Mikroklima positiv beeinflusst werden. Darüber hinaus gehende Maßnahmen werden mit dem vorliegenden Bebauungsplan nicht festgesetzt und bleiben den (künftigen) Eigentümern überlassen.

Schutzgut Landschaft

Das Plangebiet und sein Umfeld sind größtenteils von (z.T. intensiv) baulich genutzten Flächen geprägt. Insgesamt weist das Plangebiet eine durchschnittliche bis geringe Bedeutung für das Orts-/ Landschaftsbild auf. Die vorliegende Planung bedingt eine bauliche Verdichtung innerhalb des Plangebietes. Zudem geht bei Umsetzung der Planung mindestens einer (Linde) der zwei alten Einzelbäume verloren, die als Wertelemente mit besonderer Bedeutung anzusehen sind. Zur Minderung des Eingriffes werden Festsetzungen zur Durchgrünung des Plangebietes aufgenommen, wie z.B. das Pflanzen von Bäumen in Stellplatzbereichen. Unter Berücksichtigung der Lage des Plangebietes, der vorhandenen Vorbelastungen sowie der durchschnittlichen bis geringen Bedeutung für das Orts-/ Landschaftsbild ist insgesamt festzuhalten, dass durch die geplante Ausweisung eines Mischgebietes keine wesentliche Verschlechterung des Landschaftsbildes im Plangebiet und seinem Umfeld eintreten wird.

Schutzgut Mensch

Die innerhalb des Plangebietes bestehenden wohnbaulichen Nutzungen können aufgrund der geplanten Mischgebiets-Ausweisung bestehen bleiben. Aufgrund des auf das Plangebiet einwirkenden Verkehrs- und Gewerbelärms sind nach den Angaben der schalltechnischen Beurteilung Festsetzungen zum Lärmschutz erforderlich. Unter Berücksichtigung dieser festzusetzenden Lärmschutz-Maßnahmen sind nach derzeitigem Kenntnisstand keine erheblich nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch zu erwarten.

Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Bezüglich des für einen Teil des Plangebietes ausgewiesenen Plaggeneschs (Boden mit kulturhistorischer Bedeutung) ist festzuhalten, dass dieser bereits stark überformt sein dürfte, sodass unter Berücksichtigung der Hinweise zum Umgang mit archäologisch bedeutsamen Bodenfunden (sh. Kap. 3.2) keine Beeinträchtigungen von Kulturgütern zu erwarten sind.

Teile der im Plangebiet vorhandenen Nebengebäude bzw. Schuppen werden mit Umsetzung der Planung entfallen. Dagegen sollen die vorhandenen Wohngebäude erhalten bleiben.

Weitere Sach- oder Kulturgüter sind von der Planung nach derzeitigem Kenntnisstand nicht betroffen.

Wechselwirkungen

Komplexe schutzgutübergreifende Wechselwirkungen sind von der Planung nicht betroffen.

Europäisches Netz Natura 2000

FFH- oder EU-Vogelschutzgebiete sind zwar in der Umgebung vorhanden (ca. 330 m bzw. 380 m Entfernung), werden jedoch aufgrund der räumlichen Trennung durch die vorliegende Planung nicht erheblich beeinträchtigt.

Anfälligkeit für schwere Unfälle / Katastrophen

Aufgrund der vorhandenen und geplanten Nutzung als Mischgebiet (und damit einer ebenfalls zulässigen wohnbaulichen Nutzung) weist das Plangebiet eine erhöhte Empfindlichkeit gegenüber von außerhalb einwirkenden Unfällen oder Katastrophen auf. Es ist jedoch festzuhalten, dass im Plangebiet und seinem näheren Umfeld derzeit keine als Störfallbetrieb einzustufende gewerbliche Nutzung bekannt ist. Ebenso wenig besteht eine potenzielle Gefährdung durch Hochwasserereignisse, da innerhalb des Plangebietes keine Überschwemmungsgebiete oder Risikogebiete im Sinne der Hochwassermanagementrichtlinie vorliegen. Die Ausweisung eines Mischgebietes selbst weist kein besonderes Risiko für von der Fläche bzw. der geplanten Nutzung ausgehende Unfälle auf. Daher bedingt die vorliegende Planung aller Voraussicht nach nur eine geringe Konflikintensität bzw. geringe nachteilige Umweltauswirkungen in Bezug auf die Anfälligkeit für schwere Unfälle und Katastrophen und ist somit als nicht erheblich anzusehen.

3.2 Umweltsrelevante Maßnahmen

Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung

Durch die Standortwahl wird dem Vermeidungsgrundsatz nach § 13 BNatSchG und dem § 1a (2) BauGB – sparsamer Verbrauch von Boden – Rechnung getragen. Das Plangebiet beschränkt sich auf einen Bereich innerhalb des Ortsteiles Gaste, der im wirksamen Flächennutzungsplan bereits als Baufläche dargestellt wird (gewerbliche Bauflächen und Sonderbauflächen) und in Teilen bereits bauliche Nutzungen aufweist. Eine Überplanung von Flächen der freien Landschaft wird vermieden.

Zur Durchgrünung des Plangebietes wird festgesetzt, dass je angefangene 8 Stellplätze auf dem Stellplatzbereich mindestens ein hochstämmiger Laubbaum zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten ist. Zudem sind mindestens 5 % der Grundstücksflächen mit naturraumtypischen Gehölzen und 5 % mit Kräutern und/oder Stauden zu bepflanzen sowie die Grundstücke mit standortgerechten Laubgehölzhecken einzufrieden.

Das auf den Privatgrundstücken anfallende Oberflächenwasser soll gemäß der wasserwirtschaftlichen Vorplanung über Versickerungsmulden (mit einer belebten Oberbodenschicht) und ggfs. über Versickerungsrigolen für das Dachflächenwasser versickert werden. Mögliche Auswirkungen auf die Grundwasserneubildungsrate können dadurch reduziert werden.

Für die Außenbeleuchtung der Grundstücke im Plangebiet sind ausschließlich insekten- und fledermausfreundliche Leuchtmittel zu verwenden. Lichtkegel sind nach unten auszurichten. Blendwirkungen sind durch geschlossene Gehäuse zu minimieren.

Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde (das können u.a. sein: Tongefäßscherben, Holzkohleansammlungen, Schlacken sowie auffällige Bodenverfärbungen und Steinkonzentrationen, auch geringe Spuren solcher Funde) gemacht werden, sind diese gemäß § 14 Abs. 1 des Nds. Denkmalschutzgesetzes (NDSchG)

meldepflichtig und müssen der Denkmalbehörde der Stadt und des Landkreises Osnabrück (Stadt- und Kreisarchäologie, Lotter Straße 2, 49078 Osnabrück, Tel. 0541/323-2277 oder -4433) unverzüglich gemeldet werden. Meldepflichtig ist der Finder, der Leiter der Arbeiten oder der Unternehmer. Bodenfunde und Fundstellen sind nach § 14 Abs. 2 des NDSchG bis zum Ablauf von vier Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.

Maßnahmen zum Artenschutz

Die Belange des besonderen Artenschutzes werden in einem Artenschutzbeitrag dargestellt (sh. Kap. 5.2). Es sind die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 44 BNatSchG zu beachten. Diese gelten unmittelbar und unabhängig vom Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes auch für alle nachgeschalteten Genehmigungsebenen (also auch bei Bauantrag). Hinsichtlich der Berücksichtigung des Artenschutzes ist festzuhalten, dass nach aktueller Einschätzung unter Beachtung der folgenden Maßnahmen keine Erfüllung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände zu erwarten ist.

Vermeidungsmaßnahmen:

- Notwendige Baumfällarbeiten sind innerhalb des Zeitraumes vom 01. Dezember bis zum 28. Februar durchzuführen.
- Die sonstige Baufeldräumung (Abschieben von vegetationsbedecktem Oberboden, Beseitigen sonstiger Gehölze und Vegetationsstrukturen) kann innerhalb des Zeitraumes vom 01. Oktober bis zum 28. Februar durchgeführt werden.
- Für den Fall, dass die Baumfällarbeiten oder die sonstige Baufeldräumung außerhalb der o.g. genannten Zeiträume erfolgen sollen, sind unmittelbar vor dem Eingriff diese Bereiche / Strukturen durch eine fachkundige Person (z. B. Umweltbaubegleitung) hinsichtlich des Vorkommens von aktuell besetzten Vogelnestern / beflogenen Baumhöhlungen und eines eventuellen Besatzes mit Fledermäusen zu überprüfen. Beim Feststellen von aktuell besetzten Vogelnestern / beflogenen Baumhöhlungen oder Fledermausbesatz ist die Untere Naturschutzbehörde zu benachrichtigen und das weitere Vorgehen abzustimmen.
- Notwendige Abrissarbeiten am Gebäudebestand sind innerhalb des Zeitraumes vom 01. Dezember bis zum 28. Februar durchzuführen. Sollten die Abrissarbeiten außerhalb dieser Zeiten stattfinden, so sind die Arbeiten durch eine fachlich geeignete Person im Rahmen der Bauaufsicht zu begleiten. Die Gebäude sind hierzu im Vorfeld auf den Besatz von Fledermäusen (und bei Abrissarbeiten vor dem 01. Oktober ebenfalls von Brutvögeln) hin zu untersuchen.

CEF-Maßnahmen:

- Um auszuschließen, dass aufgrund von Abrissarbeiten potenzielle Gebäudequartiere (Übertagungsquartiere Breitflügelfledermaus, Großes Mausohr, Rauhaufledermaus und Zwergfledermaus) verloren gehen, sind vorsorglich künstliche Ersatzquartiere (Fledermausflachkästen; z.B. Fledermausflachkasten 1 FF der Fa. Schwegler) pro abzureißenden

dem Gebäude²¹ im Verhältnis 1:1 im Plangebiet oder seiner direkten Umgebung anzubringen. Hinsichtlich der zeitlichen Komponente ist dabei zu beachten, dass die Maßnahme bereits vor dem Eingriff erfolgen muss. Es ist sicherzustellen, dass eine durchgehende ökologische Funktionalität gewahrt bleibt. Mit dieser Maßnahme kann davon ausgegangen werden, dass ein möglicher Quartierverlust zeitnah ausgeglichen wird.

Es werden je zwei Fledermausflachkästen innerhalb des Plangebietes angebracht. Hierfür stehen zwei Bäume auf den Flurstücken 79/35 und 79/42 zur Verfügung (beide Flur 3, Gemarkung Gaste). Die Kästen sollten in einer Höhe ab 3 m aufwärts angebracht werden. Der Anflug sollte frei von Ästen oder weiteren direkten Hindernissen unterhalb und im nahen Umfeld des anzubringenden Flachkastens sein. Die Ausrichtung der Kästen sollte von sonnig bis halbschattig erfolgen (südliche Ausrichtung), windhöfliche Bereiche sollten gemieden werden. Die Ersatzkästen sind am jeweiligen Standort fest auf dem entsprechenden Untergrund zu befestigen. Zudem sollte darauf geachtet werden, dass die Kästen nicht direkt im Lichtkegel oder im Lichtstrahl einer Straßenlaterne oder einer anderen Lichtquelle angebracht werden. Darüber hinaus ist sicherzustellen, dass die gewählten Standorte bzw. Fledermauskästen für die Dauer von mindestens 10 Jahren in ihrer Funktion als Übertagungsquartier erhalten bleiben. Die Kästen sind in einem Abstand von 2 Jahren nach Anbringung auf Funktionalität zu überprüfen, zu säubern und/oder ggf. auszutauschen. Die Überprüfung sollte zu Beginn eines Jahres (Februar/März) durchgeführt werden, bevor die Aktivitätsphase der Fledermäuse beginnt.²²

Maßnahmen zur Kompensation (Ausgleich/Ersatz)

Die Grundlage der Bewertung stellt das Osnabrücker Kompensationsmodell (LK OSNABRÜCK, VECHTA, CLOPPENBURG 2016) dar. Eine überschlägige Ermittlung der Eingriffs- und Kompensationswerte befindet sich im Anhang dieses Umweltplanerischen Fachbeitrages (vgl. Kap. 5.1). Innerhalb des Plangebietes können den geplanten Maßnahmen folgende Wertfaktoren zugewiesen werden:

Grünflächen im Mischgebiet

Wertfaktor 1,0

Für das Mischgebiet wird eine Grundflächenzahl (GRZ) von 0,6 festgesetzt. Bei einer GRZ von 0,6 zzgl. Überschreitung auf 0,8 werden maximal 80 % des Mischgebietes versiegelt. Der Anteil der nicht versiegelten Bereiche bzw. Grünflächen liegt somit bei 20 %. Diese Grünflächen sind als Zier- und Nutzgärten bzw. Hausgärten zu bewerten, die sich durch intensiv gepflegte Gehölzpflanzungen, Beet-, Rasen- und Spielflächen charakterisieren werden.

Die v.g. Maßnahmen im Plangebiet reichen allerdings nicht aus, um die Beeinträchtigungen in dem Schutzgutbereich Tiere und Pflanzen (rechnerisch) vollständig zu kompensieren. Nach Bilanzierung von Eingriff und Ausgleich im Plangebiet verbleibt ein **ökologisches Defizit von 7.262 Werteinheiten** (vgl. Kap. 5.1 ff).

²¹ Nach Auskunft des Gutachters (E-Mail vom 02.12.2021) sind hiermit im vorliegenden Fall die zwei überplanten ehemaligen Gärtnergebäude sowie zwei Gartenlauben gemeint, sodass sich ein Erfordernis von insgesamt vier Fledermausflachkästen ergibt.

²² KOHLBRECHER & KORTE LANDSCHAFTSENTWICKLUNG (2022): *Begleitung von vorgezogenen CEF-Maßnahmen zum Wohnbauprojekt der ITB GmbH in Hasbergen (Bauleitplanverfahren „ehemaliges Gärtnerigelände“ Gemeinde Hasbergen Ortsteil Gaste)*.

Überwachung (Monitoring) erheblicher Auswirkungen

Nach § 13a Abs. 2 BauGB ist ein Monitoring nicht erforderlich.

4 Allgemein verständliche Zusammenfassung

Die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 73, dessen Geltungsbereich eine Größe von ca. 1 ha aufweist, bedingt eine bauliche Nachverdichtung innerhalb des Ortsteiles Gaste. Mit Umsetzung der Planung kommt es zu einem Verlust von strukturierten Grün-/ Gartenflächen mit Gehölzstrukturen, auffälliger Gebäude einer ehemaligen Gärtnerei sowie vorhandener Gartenlauben etc. Diese Überplanung von Teilen der Biotoptypenausstattung bzw. der Strukturen im Plangebiet ist als erheblicher Eingriff in das Schutzgut Tiere und Pflanzen einzustufen. Darüber hinaus entfällt mindestens ein Exemplar zweier alter Einzelbäume, die als landschaftsbildspezifische Wertelemente mit besonderer Bedeutung anzusehen sind. Dabei handelt es sich zudem um einen empfindlichen und gefährdeten Biotoptypen. Die bereits vorhandenen wohnbaulich genutzten Gebäude sind dagegen nicht von einer Überplanung betroffen.

Die rechnerisch mögliche Neuversiegelung von rd. 0,44 ha bedingt einen Verlust der natürlichen Bodenfunktionen. Zudem führt die Neuversiegelung zu einem Verlust von Infiltrationsraum (Versickerungsflächen für Niederschlag) innerhalb eines Bereiches mit einer größtenteils hohen Grundwasserneubildungsrate. Die Auswirkungen auf die Grundwasserneubildungsrate können jedoch durch die gemäß der wasserwirtschaftlichen Vorplanung vorgesehene Versickerung der Oberflächenabflüsse reduziert werden.

Aufgrund des auf das Plangebiet einwirkenden Verkehrs- und Gewerbelärms sind nach den Angaben der schalltechnischen Beurteilung Festsetzungen zum Lärmschutz erforderlich.

Insgesamt bedingt die vorliegende Planung ein anhand des „Osnabrücker Kompensationsmodells“ überschlägig ermitteltes Kompensationsdefizit von 7.262 Werteinheiten. Dieses Kompensationsdefizit ist planungs- und naturschutzrechtlich wie folgt einzuordnen bzw. zu beurteilen:

Nach den Regelungen des § 13a BauGB ist die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 4 BauGB nicht anzuwenden. Es besteht keine allgemeine Kompensationsverpflichtung. Gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB sind aber gleichwohl – auch im Verfahren nach § 13a BauGB – die Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege in die Abwägung einzustellen. Um hierfür eine fachliche Grundlage zu schaffen, ist die vorliegende überschlägige Eingriffsbilanzierung erstellt worden.

Die Durchführung externer Kompensationsmaßnahmen ist nicht erforderlich.

Es sind die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 44 BNatSchG zu beachten. Diese gelten unmittelbar und unabhängig vom Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes auch für alle nachgeschalteten Genehmigungsebenen (also auch bei Bauantrag). Die Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 (1) BNatSchG erfolgt auf der Grundlage von Erfassungen der Brutvögel und Fledermäuse aus dem Jahre 2021 sowie einer Relevanzprüfung weiterer potentiell betroffener Arten/Artgruppen (Artenschutzbeitrag, sh. Kap. 5.2). Um die Erfüllung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände des § 44 (1) BNatSchG zu vermeiden, sind die formulierten „Maßnahmen zum Artenschutz“ (sh. Kap. 3.2) einzuhalten. Unter Beachtung dieser Vermeidungsmaßnahmen und vorgezogenen Aus-

gleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) ist durch die vorliegende Planung nach aktueller Einschätzung keine Erfüllung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände zu erwarten.

5 Anhang

5.1 Überschlägige Eingriffs- und Kompensationsermittlung

Die Bewertung der vorhandenen Biotoptypen bzw. der angetroffenen Nutzungen und die überschlägige Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung erfolgen anhand des Osnabrücker Kompensationsmodells (LK OSNABRÜCK, CLOPPENBURG, VECHTA 2016).

5.1.1 Eingriffsflächenwert

Eingriffsflächenwert (WE) = Flächengröße (m²) x Wertfaktor (WF)

Bestand	Flächengröße (m ²)	Wertfaktor (WF)	Eingriffsflächenwert (WE)
12.4.1 Einzelbaum des Siedlungsbereichs (HEB) (Kronentraufbereich)	(490) *	2,0	980
12.6.6 Heterogenes Hausgartengebiet (PHH)	5.030	1,3	6.539
13.1.1 Straße (OVS)	200	0	0
13.7 Einzel- und Reihenhausbebauung (OE) / 12.6.4 Neuzeitlicher Ziergarten (PHZ)			
- Versiegelung (ca. 65 %)	3.055	0	0
- Grünflächen (ca. 35 %)	1.645	1,0	1.645
Gesamt:	9.930		9.164 WE

* = Die Kronentraufbereiche der alten Einzelbäume werden nicht auf die Gesamtfläche des Plangebietes mit angerechnet. Hinsichtlich der Eiche ist festzuhalten, dass diese zwar als Standort für eine CEF-Maßnahme dienen soll, jedoch nicht im Bebauungsplan zum Erhalt festgesetzt wird, weshalb in der Eingriffs- und Kompensationsermittlung trotzdem von einem Verlust ausgegangen wird.

Insgesamt ergibt sich ein Eingriffsflächenwert von 9.164 Werteinheiten.

5.1.2 Geplanter Flächenwert

Den innerhalb des Plangebietes vorgesehenen Flächen können folgende Wertfaktoren zugeordnet werden:

Maßnahme	Flächengröße (m ²)	Wertfaktor (WF)	Kompensationswert (WE)
Mischgebiete (GRZ 0,6 zzgl. Überschreitung); Gesamtfläche: ca. 9.510 m ² , davon			
- Versiegelung (80 %)	7.608	0	0
- Grünflächen (20 %)	1.902	1,0	1.902
Straßenverkehrsflächen	420	0	0
Gesamt:	9.930		1.902 WE

Im Plangebiet wird ein geplanter Flächenwert von ca. 1.902 Werteinheiten erzielt.

5.1.3 Ermittlung des Kompensationsdefizits

Zur Ermittlung des Kompensationsdefizits wird der Eingriffsflächenwert, der den Funktionsverlust symbolisiert, dem geplanten Flächenwert gegenübergestellt.

$$\begin{array}{rcl} \text{Eingriffsflächenwert} & - & \text{Geplanter Flächenwert} & = & \text{Kompensationsdefizit} \\ 9.164 \text{ WE} & - & 1.902 \text{ WE} & = & 7.262 \text{ WE} \end{array}$$

Bei der Gegenüberstellung von Eingriffsflächenwert und geplantem Flächenwert wird deutlich, dass im Plangebiet ein rechnerisches Kompensationsdefizit von **7.262 Werteinheiten** besteht.

Nach den Regelungen des § 13a BauGB ist die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 4 BauGB nicht anzuwenden. Es besteht keine allgemeine Kompensationsverpflichtung. Die Durchführung externer Kompensationsmaßnahmen ist nicht erforderlich.

5.2 Artenschutzbeitrag (ASB)

5.2.1 Rechtliche Grundlagen

Durch die Novellierungen des Bundesnaturschutzgesetzes vom 12.12.2007 und 29.07.2009 (1.3.2010 in Kraft) wurde das deutsche Artenschutzrecht an die europarechtlichen Vorgaben angepasst. Vor diesem Hintergrund müssen die Artenschutzbelange bei allen Bauleitplanverfahren und baurechtlichen Genehmigungsverfahren beachtet werden, sie gelten unmittelbar und unterliegen nicht der gemeindlichen Abwägung.

Zu einem Verstoß gegen die artenschutzrechtlichen Verbote kann es erst durch die Verwirklichung einzelner Bauvorhaben kommen, da noch nicht der Bauleitplan, sondern erst das Vorhaben selbst die verbotsrelevante Handlung darstellt. Dennoch ist bereits im Bauleitplanverfahren zu ermitteln und zu beurteilen, ob die vorgesehenen Festsetzungen auf unüberwindbare artenschutzrechtliche Hindernisse treffen, da in diesem Fall der Bebauungsplan nicht vollzugsfähig und damit nichtig wäre.

Die Bestimmungen des nationalen sowie internationalen Artenschutzes werden über die Paragraphen 44 und 45 BNatSchG²³ erfasst. Dabei wird unterschieden zwischen besonders und streng geschützten Arten. In § 7 Abs.2 BNatSchG wird definiert, welche Tierarten welchem Schutzstatus zugeordnet werden.²⁴

Europäische Vogelarten -besonders u. z.T. streng geschützt-	FFH-Anhang IV-Arten -streng geschützt -
---	--

§ 44 (1) BNatSchG

→ Verbotstatbestände

Der § 44 BNatSchG befasst sich mit Verbotsvorschriften in Bezug auf besonders und auf streng geschützte Arten. Hinsichtlich der Zulassung von Eingriffen sind die Zugriffsverbote des Abs. 1 von Bedeutung. Dort heißt es:

„Es ist verboten,

1. *wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*

Adressaten der Zugriffsverbote:

♦ besonders geschützte Arten	♦ Individuen- bezug (Tier- art)
------------------------------------	---------------------------------------

²³ In der Fassung vom 29.07.2009, BGBl. I S. 2542 (Inkrafttreten am 01.03.2010)

²⁴ Die besonders geschützten Arten sind aufgeführt in:

- Anhang A und B der Verordnung EG Nr.338/97 (EG-Artenschutzverordnung)
- Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) und
- Anlage 1, Spalte 2 der Bundesartenschutzverordnung

Darüber hinaus zählen zu den besonders geschützten Arten alle europäischen Vogelarten.

Die streng geschützten Arten, als Teilmenge der besonders geschützten Arten, sind aufgeführt in:

- Anhang A der Verordnung EG Nr.338/97 (EG-Artenschutzverordnung)
- Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie)
- Anlage 1, Spalte 3 der Bundesartenschutzverordnung

2. *wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
3. *Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
4. *wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.“*

♦ streng geschützte Arten	♦ mittelbar: Populationsbezug (Tierart)
♦ Europäische Vogelarten	

♦ besonders geschützte Arten	♦ spezielle Lebensstätten (Tierart)
------------------------------	-------------------------------------

♦ besonders geschützte Arten	♦ Individuenbezug (Pflanzenart)
------------------------------	---------------------------------

§ 44 (5) BNatSchG

→ Freistellung von den Verbotstatbeständen

Nach § 44 (5), Satz 5 sind die national besonders geschützten Arten (und darunter fallen auch die streng national geschützten Arten) von den Verbotstatbeständen bei Planungs- und Zulassungsvorhaben pauschal freigestellt. Die Verbotstatbestände gelten demnach ausschließlich für FFH-Anhang-IV-Arten, die europäischen Vogelarten und für Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 BNatSchG aufgeführt sind.

Nach § 44 (5), Sätze 2-3 sind die Verbotstatbestände nach § 44 (1), Nr. 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tierarten nach Nr.1 aber nur relevant, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang nicht erhalten bleibt. Gegebenenfalls lassen sich diese Verbote durch artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen abwenden. Dies schließt die sog. „vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen“ (<-> CEF-Maßnahmen gem. Europäischer Kommission) nach § 44 (5), Satz 3 mit ein.

§ 45 BNatSchG

→ Ausnahme

Liegen Verbotstatbestände vor, kann die nach Landesrecht zuständige Behörde im Einzelfall Ausnahmen zulassen; dies wird in Abs.7 geregelt.

Ausnahmen können zugelassen werden: „

1. *zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger wirtschaftlicher Schäden,*
2. *zum Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt,*
3. *für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesen Zwecken dienende Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung,*
4. *im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt oder*
5. *aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.*

Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert. (...).“ (ebd.)

Der § 45 Abs.7 BNatSchG führt u.a. zu einer Vereinheitlichung der Ausnahmevoraussetzungen für europäische Vogelarten und die Anhang-IV-FFH-Arten.

Die drei grundsätzlichen Ausnahmevoraussetzungen sind:

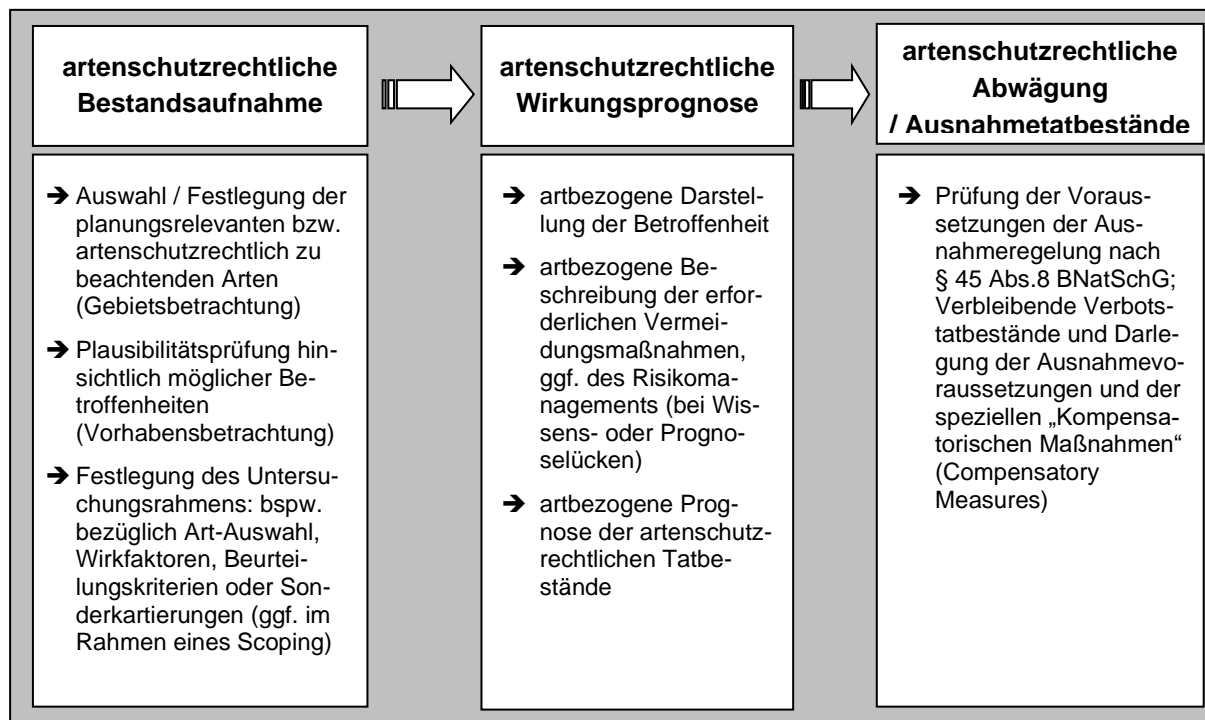
- öffentliches Interesse / zwingende Gründe [§ 45, Abs.7, Nr. 4 und 5],
- es existieren keine zumutbaren Alternativen und
- der Erhaltungszustand der Populationen einer Art verschlechtert sich nicht.

Zum letztgenannten Punkt können im Rahmen des Ausnahmeverfahrens spezielle „Kompensatorische Maßnahmen“ durchgeführt werden. Hierbei handelt es sich um die von der Europäischen Kommission vorgeschlagenen „Compensatory Measures“, im Gegensatz zu den sog. CEF-Maßnahmen (s.o.).

METHODISCHER ABLAUF

→ spezielle artenschutzrechtliche Prüfung

Die grundlegenden, methodischen Arbeitsschritte einer artenschutzrechtlichen Prüfung sind:



5.2.2 Vorprüfung des Artenspektrums und der Wirkfaktoren

Das innerhalb des Ortsteiles Gaste zwischen weiteren bereits bebauten Flächen und dem Ortsrand gelegene Plangebiet stellt sich als in Teilen bereits bebauter Bereich mit strukturierter Grünflächen bzw. Gärten dar. Die vorhandenen Bebauungen werden überwiegend wohnbaulich genutzt. Bei den Grünflächen handelt es sich um eine Mischung insbesondere aus gebietsheimischen und z. T. -fremden Bäumen und Sträuchern, Scherrasenflächen, halbruderalen Gras- und Staudenfluren sowie Brombeer-Gestrüpp. Entlang der nördlichen Plangebietsgrenze verläuft ein aufgeschütteter Wall mit Gehölzbewuchs. Im Nordwesten besteht eine Nutzung als Kleingarten/Schrebergarten. Innerhalb der Grünflächen befinden sich zudem verfallene Nebengebäude bzw. Schuppen. Stellenweise sind bewachsene Aufschüttungen und Müllablagerungen vorhanden. Im Südwesten des Plangebietes bestehen dagegen typische Hausgärten. Es lassen sich mehrere ältere Bäume finden (Brusthöhendurchmesser ≥ 30 cm), hervorzuheben sind jedoch eine alte Linde und Eiche, die gemäß einer Vermessung einen Brusthöhendurchmesser von ca. 80 cm aufweisen.

Ein Großteil der Umgebung des Plangebietes wird von Verkehrs- und Gewerbeflächen eingenommen. Dabei handelt es sich vor allem um die südlich verlaufende „Hauptstraße“ (Kreisstraße K 306) sowie das Grundstück eines nördlich und östlich angrenzenden Teppichfachmarktes inkl. dazugehöriger Zufahrt, Parkplätzen und Grünflächen. In südlicher Richtung bestehen weitere Gewerbenutzungen, in nördlicher und nordöstlicher Richtung liegt die Bundesautobahn A 30 und eine Autobahnauffahrt. Westlich des Plangebietes, durch die „Sunderstraße“ von diesem getrennt, lassen sich dagegen mehrere Wohnhäuser mit dazugehörigen Gärten finden, die in größeren Teilen einen älteren Baumbestand aufweisen. Nördlich dieser Grundstücke liegt eine landwirtschaftliche Nutzfläche, die größtenteils von Gehölzstrukturen umgeben ist. Weiter westlich liegt der „Heidesee“.

Die im Plangebiet vorhandenen und daran angrenzenden Nutzungen (Gewerbe-/ Siedlungsflächen, Straßen) sind als Beeinträchtigung bzw. Vorbelastung (Lärm, optische Störreize, Kollisionsgefahr, Barriere etc.) faunistischer Habitatqualitäten einzustufen.

Offizielle konkrete Daten zu Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Arten liegen für das Plangebiet nicht vor. Eine Sichtung des Map-Servers der Niedersächsischen Umweltverwaltung²⁵ weist darauf hin, dass innerhalb des Plangebietes und seines näheren Umfeldes keine avifaunistisch und sonstige für die Fauna wertvolle Bereiche vorhanden sind.

In Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde erfolgte im Jahre 2021 eine Erfassung der Brutvögel (IPW 2021²⁶) und der Fledermäuse (KOHLEBRECHER & KORTE LANDSCHAFTSENTWICKLUNG 2021)²⁷. Der vorliegende Artenschutzbeitrag wurde auf Grundlage der Ergebnisse dieser Erfassungen/Gutachten sowie einer Relevanzprüfung weiterer potentiell betroffener Arten/Artgruppen erstellt.

²⁵ Map-Server des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz. Abgerufen am 21.07.2021 von www.umweltkarten-niedersachsen.de

²⁶ IPW INGENIEURPLANUNG WALLENHORST (2021): *Bebauungsplan Nr. 73 „Ehemaliges Gärtneriegelände an der Hauptstraße“ – Brutvogel-Erfassung.*

²⁷ KOHLBRECHER & KORTE LANDSCHAFTSENTWICKLUNG (2021): *Artenschutzrechtliche Einschätzung incl. Bestandserfassung Fledermäuse.*



Abbildung 2: Blick von Süden auf die östlich gelegene Bebauung (Juni 2021).



Abbildung 3: Blick aus dem westlichen Plangebietsteil in Richtung Süden (Juni 2021).



Abbildung 4: Brachflächenbereich im nördlichen Plangebietsteil sowie der nördlich gelegene Wall mit Gehölzbewuchs (Juni 2021).

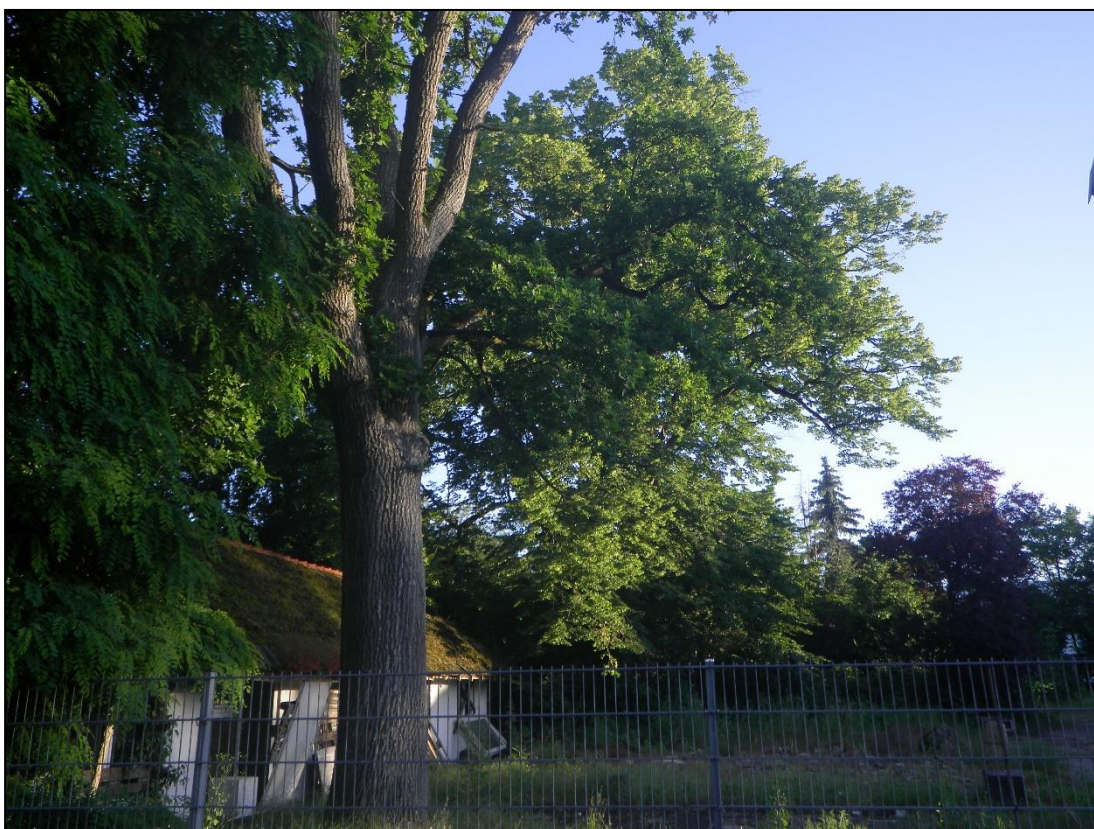


Abbildung 5: Blick von Süden auf eine alte Eiche und Linde (Juni 2021).

In Auswertung des Verzeichnisses besonders oder streng geschützter Arten in Niedersachsen²⁸ sowie der Vollzugshinweise zum Arten- und Biotopschutz²⁹ sind folgende Arten/Artgruppen zu berücksichtigen:

Tabelle 1: Potentielles Artspektrum im Untersuchungsgebiet, Relevanzprüfung

Art/-gruppe	Schutzstatus	Potentielles Vorkommen im Plangebiet
<i>Säugetiere</i>		
Fledermäuse Alle Arten	Anhang (II) IV der FFH-RL	<u>Ergebnis der Fledermaus-Erfassung (KOHLEBRECHER & KORTE LANDSCHAFTSENTWICKLUNG 2021):</u> - Sicherer Nachweis von 6 Arten. - Besetzte Quartiere oder Flugstraßen wurden nicht festgestellt, dennoch sind potenzielle Übertragungsquartiere vorhanden. - Regelmäßiger Nachweis von Jagdverhalten. ➔ Mögliche Betroffenheit ist zu prüfen
Biber	Anh. IV	Fehlende Habitatausstattung im Plangebiet; keine Vorkommen im Raum
Feldhamster	Anh. IV	Außerhalb des Verbreitungsgebietes (keine Funde westlich der Weser)
Fischotter	Anh. II und IV	Fehlende Habitatausstattung im Plangebiet; keine Vorkommen im Raum
Haselmaus	Anh. IV	Bislang keine belegten Nachweise im Raum; Vorkommen unwahrscheinlich
<i>Europäische Vogelarten</i>		
Alle Arten geschützt, Schwerpunkt Arten mit besonderer Planungsrelevanz	Vogelschutzrichtlinie	<u>Ergebnis der Brutvogel-Erfassung:</u> - Nachweis von insgesamt 30 Arten, davon 22 Arten mit dem Status „Revierinhaber“. ➔ Mögliche Betroffenheit ist zu prüfen
<i>Reptilien</i>		
Schlingnatter	Anh. IV	Fehlende Habitatausstattung im Plangebiet; keine Vorkommen im Raum
Zauneidechse	Anh. IV	Fehlende Habitatausstattung im Plangebiet; keine aktuellen Vorkommen im TK25-Quadrant
<i>Amphibien</i>		
Geburtshelferkröte	Anh. IV	Fehlende Habitatausstattung im Plangebiet / keine geeigneten Fortpflanzungsgewässer, oft außerhalb der Verbreitungsgebiete
Rotbauchunke	Anh. II und IV	
Gelbbauchunke	Anh. II und IV	
Kreuzkröte	Anh. IV	
Wechselkröte	Anh. IV	

²⁸ NLWKN (Hrsg.) 2008: *Verzeichnis der in Niedersachsen besonders oder streng geschützten Arten*. INN 3/2008.

²⁹ NLWKN (Hrsg.) 2011: *Vollzugshinweise zum Schutz von Arten und Lebensräumen. Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz*. Hannover unveröff.

Art/-gruppe	Schutzstatus	Potentielles Vorkommen im Plangebiet
Laubfrosch	Anh. IV	
Knoblauchkröte	Anh. IV	
Moorfrosch	Anh. IV	
Springfrosch	Anh. IV	
Kleiner Wasserfrosch	Anh. IV	
Kammolch	Anh. II und IV	
<i>Farn- und Blütenpflanzen</i>		
Kriechender Sellerie	Anh. IV	Fehlende Habitatausstattung im Plangebiet; fehlende Nachweise im Raum
Sumpf-Glanzkrout	Anh. II und IV	Fehlende Habitatausstattung im Plangebiet; fehlende Nachweise im Raum
Froschkraut	Anh. II und IV	Fehlende Habitatausstattung im Plangebiet; fehlende Nachweise im Raum
Frauenschuh	Anh. II und IV	Fehlende Habitatausstattung im Plangebiet; fehlende Nachweise im Raum
Schierling-Wasserfenchel	Anh. II und IV	Außerhalb des Verbreitungsgebietes
Vorblattloses Leinblatt	Anh. II und IV	Fehlende Habitatausstattung im Plangebiet; fehlende Nachweise im Raum
Prächtiger Dünnfarn	Anh. II und IV	Fehlende Habitatausstattung im Plangebiet
<i>Käfer</i>		
Eremit / Juchtenkäfer, <i>Osmoderma eremita</i>	Anh. II und IV	Fehlende Nachweise im Raum; Vorkommen unwahrscheinlich
Großer Eichenbock / Heldbock, <i>Cerambyx cerdo</i>	Anh. II und IV	Fehlende Habitatausstattung im Plangebiet; fehlende Nachweise im Raum (lediglich Reliktvorkommen in Niedersachsen)
<i>Libellen</i>		
Große Moosjungfer	Anh. II und IV	Keine geeigneten Fortpflanzungsgewässer im Plangebiet; oft außerhalb der Verbreitungsgebiete
Sibirische Winterlibelle	Anh. IV	
Grüne Mosaikjungfer	Anh. IV	
Asiatische Keiljungfer	Anh. IV	
Östliche Moosjungfer	Anh. IV	
Zierliche Moosjungfer	Anh. IV	
Grüne Flussjungfer	Anh. II und IV	

Schmetterlingsarten des Anhangs IV der FFH-RL kommen in Niedersachsen nur noch in wenigen (meist östlichen) Landesteilen vor. Artenschutzrechtlich relevante Heuschreckenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie kommen in Niedersachsen nicht vor.

Im Ergebnis obenstehender Relevanzanalyse und aufgrund der Ausprägung des Plangebietes sind, neben europäischen Vogelarten, Vorkommen von Fledermäusen nicht auszuschließen. Für die Artgruppen der Fledermäuse und Brutvögel erfolgten im Jahre 2021 Erfassun-

gen. Im Zuge der durchgeführten Ortsbegehungen wurden darüber hinaus keine konkreten Hinweise oder Vorkommen weiterer artenschutzrechtlich relevanter Arten festgestellt.

Vorhabenspezifische Wirkfaktoren

Das Plangebiet umfasst die geplante Ausweisung eines Mischgebietes sowie einer Straßenverkehrsfläche für einen Teil der westlich bereits vorhandenen „Sunderstraße“.

Grundsätzlich kann im Rahmen der Wirkungsabschätzung zwischen bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkfaktoren unterschieden werden.

Baubedingt wird es zu auf die Bauzeit begrenzten Beeinträchtigungen auch im unmittelbaren Umfeld des Plangebietes, z. B. durch akustische und optische Störreize etc. durch die Bautätigkeiten kommen. Das Plangebiet ist jedoch aufgrund seiner Lage sowie den vorhandenen und angrenzenden Nutzungen (Gewerbe-/Siedlungsflächen, Straßen) bereits vorbelastet so dass diese baubedingten Störwirkungen das aktuell bestehende Maß an betriebsbedingten Störfaktoren der Umgebung voraussichtlich kaum wirksam überschreiten werden.

Anlagebedingt kommt es vor allem zu einem Verlust strukturierter Grün-/ Gartenflächen. Weiterhin werden zwei baufällige Gebäude einer ehemaligen Gärtnerei sowie vorhandene Gartenlauben etc. abgerissen. Die bereits vorhandenen überwiegend wohnbaulich genutzten Gebäude sind dagegen nicht von einer Überplanung betroffen.

Betriebsbedingte Wirkfaktoren wie Lärm, optische Einflüsse durch Licht oder Bewegung können sich auch auf das Umfeld auswirken. Bei dem Plangebiet handelt es sich um einen durch die vorhandenen und angrenzenden Nutzungen (Gewerbe-/ Siedlungsflächen, Straßen) vorbelasteten Bereich. Die aus der geplanten Nutzung resultierenden betriebsbedingten Störungen werden sich mit Umsetzung der Planung gegenüber der bestehenden Situation voraussichtlich nur in geringem Maße vergrößern bzw. weiter ausdehnen oder innerhalb des Plangebietes verlagern.

5.2.3 Artenschutzrechtliche Wirkungsprognose und Ableitung erforderlicher Maßnahmen

5.2.3.1 Fledermäuse

Alle in Deutschland vorkommenden Fledermausarten sind im Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführt und daher streng geschützt.

Im Jahre 2021 wurde für den hier vorliegenden Bebauungsplan eine artenschutzrechtliche Einschätzung inkl. Bestandserfassung für die Artgruppe der Fledermäuse erarbeitet (KOHLEBRECHER & KORTE LANDSCHAFTSENTWICKLUNG 2021). Insgesamt konnten bei den Erfassungen im Jahre 2021 folgende Fledermausarten sicher nachgewiesen werden: Breitflügelfledermaus, Großer Abendsegler, Großes Mausohr, Raufhautfledermaus, Wasserfledermaus und Zwergfledermaus.

Detailliertere Angaben zur Erfassungsmethodik und den Ergebnissen können dem Fledermausgutachten (KOLHBRECHER & KORTE LANDSCHAFTSENTWICKLUNG 2021) entnommen werden.

Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände durch das Vorhaben

1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet [§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG]?

„Im Rahmen von Baumaßnahmen werden möglicherweise Strukturen beseitigt, die von Fledermäusen genutzt werden. Grundsätzlich bergen Gebäudeabrisse oder Baumfällungen die Gefahr, flugunfähige oder ruhende Fledermäuse in besetzten Tagesquartieren, Balzquartieren, Wochenstuben oder Winterquartieren zu töten. Der Zeitpunkt der Eingriffe ist daher zur Vermeidung von Tötungen entsprechend den Ansprüchen der vorkommenden Arten zu optimieren.

Die Untersuchungsergebnisse geben keine Hinweise auf aktuell von Fledermäusen genutzte Quartiere im Planungsraum. Die Inaugenscheinnahme der Gehölze erbrachte keine Hinweise auf Strukturen, die von Fledermäusen genutzt werden können, dennoch kann für die nicht einsehbaren Bereiche der Gehölze ein mögliches Potenzial nicht gänzlich ausgeschlossen werden. An den Gebäuden des Planungsraumes wurden insbesondere innerhalb der baufälligen Bereiche zahlreiche Strukturen erfasst, die potenziell von Fledermäusen als Quartiere genutzt werden können. Winterquartiere (z.B. Keller, Bunker, Stollen) wurden nicht erfasst und sind nicht bekannt. Lebensstätten, wie Wochenstuben oder Winterquartiere, werden in der Regel jährlich wiederkehrend von mehreren Fledermäusen genutzt. Außerhalb der Winterruhe bzw. nach Aufzucht der Jungtiere können diese Standorte weiterhin von einzelnen oder mehreren Individuen als Übertagungsquartier genutzt werden. Für den Untersuchungsraum kann mit hinreichender Sicherheit angenommen werden, dass derartige Strukturen nicht unentdeckt geblieben sind.

Unregelmäßig besetzte Übertagungsquartiere einzelner Fledermäuse sind meist unauffällig, ihr Nachweis erfolgt in der Regel zufällig. Die Qualitätsanforderungen sind bei ihnen geringer zu bewerten als bei Wochenstuben oder Winterquartieren. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass das an der baufälligen Gebäudesubstanz erfasste Quartierpotenzial von einzelnen Fledermäusen unregelmäßig zur Übertagung genutzt wird. Im Rahmen von Abbrucharbeiten lassen die Monate Dezember bis Februar das geringste Konfliktpotential für Fledermäuse erwarten, da Winterlebensräume nicht anzunehmen sind.

Fledermäuse werden nicht durch die Bauarbeiten und den Betrieb der geplanten baulichen Anlagen im Sinne des Verbotstatbestandes beeinträchtigt. Kollisionen mit Gebäudekörpern sind aus der Literatur nicht bekannt. Die Gefahr von Zusammenstößen mit Baumaschinen übersteigt nicht das allgemeine Lebensrisiko der festgestellten Arten.“

Vermeidungsmaßnahmen

Um weitestmöglich auszuschließen, dass Fledermäuse beim Rückbau der Gebäudesubstanz verletzt oder getötet werden, sind Abbrucharbeiten in den Wintermonaten Dezember bis Februar vorzunehmen. Sollten die Abbrucharbeiten außerhalb dieser Zeiten stattfinden, so sind die Arbeiten durch eine fachlich geeignete Person im Rahmen der Bauaufsicht zu begleiten. Die Gebäude sind hierzu im Vorfeld auf den Besatz von Fledermäusen hin zu untersuchen.

Um weitestmöglich auszuschließen, dass Fledermäuse bei einer Beseitigung von Gehölzstrukturen verletzt oder getötet werden, ist die Beseitigung in einem besonders winterkalten Zeitraum zwischen dem 01.12. und 01.03. (außerhalb der Aktivitätsphase der Fledermäuse) einzuschränken.

Bei Berücksichtigung dieser Vermeidungsmaßnahme, können die Verbotstatbestände nach § 44 (1) Nr. 1 mit ausreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.“

(KOHLEBRECHER & KORTE LANDSCHAFTSENTWICKLUNG 2021, S. 28-30)

2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte [§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG]?

„Um eine erhebliche Störung im Sinne von § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG auszulösen, müssen essenzielle Habitatbestandteile oder Quartiere (Wochenstuben) der nachgewiesenen Fledermausarten betroffen sein. Erheblich sind Störungen, wenn sie zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen führen. Grundsätzlich sind die Anlage und der Betrieb von baulichen Anlagen geeignet, Störungen während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten von Fledermäusen auszulösen. Temporäre Störungen durch Baumaschinen und Lärmentwicklung können zu gewissen Störungen führen, die jedoch auf einen relativ kurzen Zeitraum beschränkt bleiben. Anlagebedingt können Sperrwirkungen von Gebäuden die Wanderbewegungen zwischen den Jagdrevieren bzw. zwischen Übertagungsquartieren und Jagdrevieren behindern. Auch kann für die aktuelle Planung nicht ausgeschlossen werden, dass es zur Beeinträchtigung oder zum Verlust von Jagdgebieten kommt. Aufgrund der Flächengröße und in Anbetracht des Umfeldes wird jedoch kein Konfliktlevel erreicht, welches eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen erwirken könnte. Vermeidungs- oder Minderungsmaßnahmen sind daher nicht erforderlich.

Es kann davon ausgegangen werden, dass die Verbotstatbestände nach § 44 (1) Nr. 2 nicht eintreten.“

(KOHLEBRECHER & KORTE LANDSCHAFTSENTWICKLUNG 2021, S. 30)

3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt [§ 44 (1) Nr. 3 i.V.m. § 44 (5) BNatSchG]?

„Die Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten ist verboten. Allerdings bleibt der Schädigungstatbestand des § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG unberührt, sofern in Verbindung mit § 44 (5) BNatSchG die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt.

Im Rahmen der Fledermauskartierung konnten keine besetzten Übertagungs-, Wochenstuben-, Balz- oder Winterquartiere festgestellt werden. An den Gehölzen wurden keine Strukturen entdeckt, die potenziell von Fledermäusen als Quartier nutzbar sind, wenngleich in den nicht einsehbaren Bereich der Gehölze Quartierpotenziale nicht vollends ausgeschlossen werden können. An den ehemaligen Gärtnergebäuden wurden Strukturen erfasst, die für Fledermäuse zugänglich sind und potenziell als Quartiere genutzt werden könnten. Kurzzeitig genutzte Übertagungsquartiere von einzelnen Tieren (Breitflügelfledermaus, Großes Mausohr, Flughautfledermaus oder Zwergfledermaus) sind für das Plangebiet nicht vollends auszuschließen.

Tagesverstecke und Zwischenquartiere sind weniger an spezielle Strukturen gebunden und daher verbreiteter als Wochenstuben, Balzareale und Winterquartiere. Der Verlust von einzelnen Tagesverstecken oder Zwischenquartieren schränkt in der Regel die Funktionsfähigkeit der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang nicht ein. Zudem ist

es möglich, dass die ggf. betroffenen Individuen in ihrem Aktionsraum weitere Übertragungsquartiere kennen oder diese neu erschließen.

Das tatsächliche Potenzial an Ausweichquartieren für kurzzeitig genutzte Übertragungsquartiere innerhalb der Aktionsräume von möglicherweise betroffenen Fledermausarten ist nicht bekannt. Um auszuschließen, dass der Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG eintritt, sind vorsorglich Ersatzquartiere (Fledermausflachkästen) innerhalb des Planungsraumes oder im direkten Umfeld anzubringen.

CEF-Maßnahme

Um auszuschließen, dass aufgrund von Abbrucharbeiten potenzielle Übertragungsquartiere verloren gehen, sind vorsorglich künstliche Ersatzquartiere (Fledermausflachkästen) für jedes abzureißende Gebäude im Verhältnis 1: 1 im Plangebiet oder seiner direkten Umgebung anzubringen. Hinsichtlich der zeitlichen Komponente ist dabei zu beachten, dass die Maßnahme bereits vor dem Eingriff erfolgen muss. Es ist sicherzustellen, dass eine durchgehende ökologische Funktionalität gewahrt bleibt. Mit dieser Maßnahme kann davon ausgegangen werden, dass ein möglicher Quartierverlust zeitnah ausgeglichen wird.

Unter Berücksichtigung dieser Maßnahme können die Verbotstatbestände nach § 44 (1) Nr. 3 i.V.m. § 44 (5) BNatSchG mit hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden.“

(KOHLEBRECHER & KORTE LANDSCHAFTSENTWICKLUNG 2021, S. 31-32)

Fazit:

Nach derzeitigem Kenntnisstand können, unter Berücksichtigung von Vermeidungs- und vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen), die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG für Fledermäuse mit hoher Wahrscheinlichkeit vermieden werden.

5.2.3.2 Brutvögel

Alle europäischen Brutvogelarten sind artenschutzrechtlich relevant. Im Vordergrund stehen jedoch Arten der Roten Liste und/oder ungefährdete Arten mit besonderen ökologischen Anforderungen, koloniebrütende Vogelarten und Arten des Anhanges I der EU-Vogelschutzrichtlinie, als „besonders planungsrelevante Arten“. Die Festlegung bzw. Eingrenzung sogenannter Arten mit „besonderer Planungsrelevanz“ erfolgt hier in Anlehnung an das Forschungsprogramm Straßenwesen (ALBRECHT et al. 2014)³⁰ und der Anwendung der RLBP (Ausgabe 2011) bei Straßenbauprojekten in Niedersachsen (NLSTBV 2011)³¹.

Im Jahre 2021 erfolgte auf den Flächen des Plangebietes sowie im Wesentlichen dem direkten Umfeld eine Erfassung der Brutvögel auf der Grundlage der „Methodenstandards zur Er-

³⁰ ALBRECHT, K., HÖR, T., HENNING, F. W., TÖPFER-HOFMANN, G. & GRÜNFELDER, C. (2014): *Leistungsbeschreibungen für faunistische Untersuchungen im Zusammenhang mit landschaftsplanerischen Fachbeiträgen und Artenschutzbeitrag*. Forschungs- und Entwicklungsvorhaben FE 02.0332/2011/LRB im Auftrag des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung. Schlussbericht 2014.

³¹ Entsprechend der Ausführungen in diesen Hinweisen fallen hierunter Arten des Anhang I der VS-RL, Arten nach Art. 4 Abs. 2 der VS-RL, Vogelarten der Roten Liste Nds. und D mit Gefährdungsstatus 1, 2, 3 und G, ausgewählte Arten des Status V sowie Koloniebrüter mit mehr als 5 Paaren. Zusätzlich diejenigen Vogelarten die diese Kriterien nicht erfüllen, aber gemäß § 54 BNatSchG streng geschützt sind.

fassung der Brutvögel Deutschlands“ (SÜDBECK et al. 2005³²) (Standard-Erfassungsmethode „Revierkartierung“) mit 6 flächendeckenden Begehungen zwischen Anfang März und Mitte Juni.

Im Ergebnis der Brutvogel-Erfassung lässt sich Folgendes festhalten:

Für den Bereich des Untersuchungsgebietes (das Plangebiet sowie im Wesentlichen das direkte Umfeld) konnten insgesamt 30 Vogelarten nachgewiesen werden, wovon folgende 22 Brutvogelarten den Status „Revierinhaber“ für die Fläche des Untersuchungsgebietes aufweisen: Amsel, Bachstelze, Blaumeise, Buchfink, Eichelhäher, Elster, Gartenbaumläufer, Gimpel, Grünfink, Hausrotschwanz, Haussperling, Heckenbraunelle, Kohlmeise, Mönchsgasmücke, Rabenkrähe, Ringeltaube, Rotkehlchen, Schwanzmeise, Singdrossel, Star, Zaunkönig und Zilpzalp.

Als „Arten mit besonderer Planungsrelevanz“ wurden die Arten Dohle, Star und Turmfalke nachgewiesen. Davon weist lediglich der Star den Status „Revierinhaber“ auf, wobei es sich um einen Brutverdacht nordwestlich des Plangebietes handelt. Die Arten Dohle und Turmfalke sind ausschließlich als Überflieger aufgetaucht

Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände durch das Vorhaben

Mit Umsetzung der Planung kommt es vor allem zu einem Verlust von Grün-/ Gartenflächen sowie vorhandener Gebäude. Durch die Überplanung von Teilen der vorhandenen Vegetationsstrukturen und Gebäude können Lebensstätten europäischer Vogelarten verloren gehen. Die Umsetzung des Planungsvorhabens kann daher Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG auslösen.

1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet [§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG]?

Mit Umsetzung der Planung kommt es vor allem zu einem Verlust von Teilen der vorhandenen Vegetationsstrukturen und Gebäude. Zur Vermeidung der Tötung oder Verletzung von Individuen europäischer Vogelarten bzw. ihrer Entwicklungsformen dürfen Baumfällarbeiten und das Beseitigen von Gehölzen, in Anlehnung an § 39 Abs. 5 BNatSchG, nur innerhalb des Zeitraumes vom 01. Oktober bis zum 28. Februar erfolgen. Gleiches gilt für Abrissarbeiten am Gebäudebestand. Die sonstige Baufeldräumung (Abschieben von vegetationsbedecktem Boden, Beseitigung sonstiger Vegetationsstrukturen) kann innerhalb des Zeitraumes vom 01. August bis zum 28. Februar erfolgen.

2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte [§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG]?

Eine erhebliche Störung, die sich auf den Erhaltungszustand lokaler Populationen vorkommender Brutvogelarten auswirkt, ist mit Umsetzung der vorliegenden Planung nicht zu erwarten.

³² SÜDBECK, P., ANDRETTZKE, H., FISCHER, S., GEDEON, K., SCHIKORE, T., SCHRÖDER, K. & SUDFELDT, C., Hrsg. (2005): *Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands*. Radolfzell.

3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? [§ 44 (1) Nr. 3 i.V.m. § 44 (5) BNatSchG]?

Für die potentiell betroffenen Arten mit „allgemeiner Planungsrelevanz“ ist davon auszugehen, dass die ökologische Funktion der (potentiell) betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten auch nach Umsetzung der Planung im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt (im näheren und weiteren Umfeld des Plangebietes sowie innerhalb des Plangebietes, bspw. in neu geschaffenen Grünanlagen etc.). Ein Ausgleich über CEF-Maßnahmen ist für diese Arten somit nicht erforderlich.

Für den Star, als „Art mit besonderer Planungsrelevanz“ mit dem Status „Revierinhaber“, kann eine Betroffenheit von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten bei Umsetzung der vorliegenden Planung weitestgehend ausgeschlossen werden. Der Niststandort bzw. das vermutete Revierzentrum befindet sich außerhalb des Plangebietes, ein indirekter Verlust dieser Fortpflanzungs- und Ruhestätte, bspw. durch betriebsbedingte Störwirkungen, ist unter Berücksichtigung der bestehenden Situation vor Ort und der Distanz zum Plangebiet im vorliegenden Fall nicht zu erwarten.

Die nachgewiesenen Arten mit „besonderer Planungsrelevanz“ (v. a. Dohle und Star) nutzen die Flächen des Untersuchungsgebietes möglicherweise gelegentlich als Nahrungshabitat. Bezüglich der potentiell betroffenen Nahrungshabitate ist jedoch Folgendes festzuhalten: Nahrungsflächen unterliegen nicht dem Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 3, es sei denn, die Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten einer Art entfällt durch den Verlust bzw. die Beschädigung der Nahrungsfläche³³. Aufgrund der Habitatausstattung im näheren und mittleren Umfeld des Plangebietes sowie angesichts der Tatsache, dass es sich bei den betroffenen Flächen für die o.g. Arten um ein Teil-Nahrungshabitat eines größeren Nahrungshabitats handeln dürfte, kommt es mit ausreichend hoher Wahrscheinlichkeit zu keinem Verlust von essentiellen Nahrungshabitaten dieser Arten.

Fazit:

Nach derzeitiger Einschätzung kann davon ausgegangen werden, dass eine Erfüllung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG für Brutvögel unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen mit hoher Wahrscheinlichkeit vermieden werden kann.

5.2.4 Zusammenfassung

Die Umsetzung der Planung bedingt in erster Linie die Inanspruchnahme strukturierter Grün-/ Gartenflächen innerhalb des Ortsteiles Gaste. Des Weiteren werden zwei auffällige Gebäude einer ehemaligen Gärtnerei sowie Gartenlauben etc. abgerissen. Die bereits vorhandenen überwiegend wohnbaulich genutzten Gebäude sind dagegen nicht von einer Überplanung betroffen. Die Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände erfolgt auf der Grundlage von Brutvogel- und Fledermauserfassungen aus dem Jahre 2021 sowie einer Relevanzprüfung weiterer potentiell betroffener Arten/Artgruppen. Im Ergebnis lässt sich festhalten, dass die Erfüllung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach der-

³³ LÄNDERARBEITSGEMEINSCHAFT NATURSCHUTZ (2010): *Hinweise zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes*.

zeitiger Einschätzung über folgende Vermeidungs- und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) vermieden werden kann:

Vermeidungsmaßnahmen:

- Notwendige Baumfällarbeiten sind innerhalb des Zeitraumes vom 01. Dezember bis zum 28. Februar durchzuführen.
- Die sonstige Baufeldräumung (Abschieben von vegetationsbedecktem Oberboden, Beseitigen sonstiger Gehölze und Vegetationsstrukturen) kann innerhalb des Zeitraumes vom 01. Oktober bis zum 28. Februar durchgeführt werden.
- Für den Fall, dass die Baumfällarbeiten oder die sonstige Baufeldräumung außerhalb der o.g. genannten Zeiträume erfolgen sollen, sind unmittelbar vor dem Eingriff diese Bereiche / Strukturen durch eine fachkundige Person (z. B. Umweltbaubegleitung) hinsichtlich des Vorkommens von aktuell besetzten Vogelnestern / beflogenen Baumhöhlungen und eines eventuellen Besatzes mit Fledermäusen zu überprüfen. Beim Feststellen von aktuell besetzten Vogelnestern / beflogenen Baumhöhlungen oder Fledermausbesatz ist die Untere Naturschutzbehörde zu benachrichtigen und das weitere Vorgehen abzustimmen.
- Notwendige Abrissarbeiten am Gebäudebestand sind innerhalb des Zeitraumes vom 01. Dezember bis zum 28. Februar durchzuführen. Sollten die Abbrucharbeiten außerhalb dieser Zeiten stattfinden, so sind die Arbeiten durch eine fachlich geeignete Person im Rahmen der Bauaufsicht zu begleiten. Die Gebäude sind hierzu im Vorfeld auf den Besatz von Fledermäusen (und bei Abrissarbeiten vor dem 01. Oktober ebenfalls von Brutvögeln) hin zu untersuchen.

CEF-Maßnahmen:

- Um auszuschließen, dass aufgrund von Abbrucharbeiten potenzielle Gebäudequartiere (Übertagungsquartiere Breitflügelfledermaus, Großes Mausohr, Rauhaufledermaus und Zwergfledermaus) verloren gehen, sind vorsorglich künstliche Ersatzquartiere (Fledermausflachkästen; z.B. Fledermausflachkasten 1 FF der Fa. Schwegler) pro abzureißendem Gebäude³⁴ im Verhältnis 1:1 im Plangebiet oder seiner direkten Umgebung anzubringen. Hinsichtlich der zeitlichen Komponente ist dabei zu beachten, dass die Maßnahme bereits vor dem Eingriff erfolgen muss. Es ist sicherzustellen, dass eine durchgehende ökologische Funktionalität gewahrt bleibt. Mit dieser Maßnahme kann davon ausgegangen werden, dass ein möglicher Quartierverlust zeitnah ausgeglichen wird.

Es werden je zwei Fledermausflachkästen innerhalb des Plangebietes angebracht. Hierfür stehen zwei Bäume auf den Flurstücken 79/35 und 79/42 zur Verfügung (beide Flur 3, Gemarkung Gaste). Die Kästen sollten in einer Höhe ab 3 m aufwärts angebracht werden. Der Anflug sollte frei von Ästen oder weiteren direkten Hindernissen unterhalb und im nahen Umfeld des anzubringenden Flachkastens sein. Die Ausrichtung der Kästen sollte von sonnig bis halbschattig erfolgen (südliche Ausrichtung), windhöffige Bereiche sollten gemieden werden. Die Ersatzkästen sind am jeweiligen Standort fest auf dem

³⁴ Nach Auskunft des Gutachters (E-Mail vom 02.12.2021) sind hiermit im vorliegenden Fall die zwei überplanten ehemaligen Gärtnergebäude sowie zwei Gartenlauben gemeint, sodass sich ein Erfordernis von insgesamt vier Fledermausflachkästen ergibt.

entsprechenden Untergrund zu befestigen. Zudem sollte darauf geachtet werden, dass die Kästen nicht direkt im Lichtkegel oder im Lichtstrahl einer Straßenlaterne oder einer anderen Lichtquelle angebracht werden. Darüber hinaus ist sicherzustellen, dass die gewählten Standorte bzw. Fledermauskästen für die Dauer von mindestens 10 Jahren in ihrer Funktion als Übertagungsquartier erhalten bleiben. Die Kästen sind in einem Abstand von 2 Jahren nach Anbringung auf Funktionalität zu überprüfen, zu säubern und/oder ggf. auszutauschen. Die Überprüfung sollte zu Beginn eines Jahres (Februar/März) durchgeführt werden, bevor die Aktivitätsphase der Fledermäuse beginnt.³⁵

³⁵ KOHLBRECHER & KORTE LANDSCHAFTSENTWICKLUNG (2022): *Begleitung von vorgezogenen CEF-Maßnahmen zum Wohnbauprojekt der ITB GmbH in Hasbergen (Bauleitplanverfahren „ehemaliges Gärtnerigelände“ Gemeinde Hasbergen Orts-
teil Gaste).*

5.3 Artenliste heimischer Gehölze für Bepflanzungsmaßnahmen

Baumarten:

Feld-Ahorn	<i>Acer campestre</i>
Spitz-Ahorn	<i>Acer platanoides</i>
Berg-Ahorn	<i>Acer pseudoplatanus</i>
Sand-Birke	<i>Betula pendula</i>
Hainbuche	<i>Carpinus betulus</i>
Zweiggriffliger Weißdorn	<i>Crataegus laevigata</i>
Eingriffliger Weißdorn	<i>Crataegus monogyna</i>
Rot-Buche	<i>Fagus sylvatica</i>
Esche	<i>Fraxinus excelsior</i>
Holz-Apfel	<i>Malus sylvestris</i>
Zitter-Pappel	<i>Populus tremula</i>
Vogel-Kirsche	<i>Prunus avium</i>
Trauben-Eiche	<i>Quercus petraea</i>
Stiel-Eiche	<i>Quercus robur</i>
Eberesche	<i>Sorbus aucuparia</i>
Winter-Linde	<i>Tilia cordata</i>

Straucharten:

Kornelkirsche	<i>Cornus mas</i>
Hartriegel	<i>Cornus sanguinea</i>
Hasel	<i>Corylus avellana</i>
Pfaffenhütchen	<i>Euonymus europaeus</i>
Faulbaum	<i>Frangula alnus</i>
Heckenkirsche	<i>Lonicera xylosteum</i>
Schlehe	<i>Prunus spinosa</i>
Kreuzdorn	<i>Rhamnus cathartica</i>
Hunds-Rose	<i>Rosa canina</i>
Brombeere	<i>Rubus fruticosus</i>
Holunder	<i>Sambucus nigra</i>
Sal-Weide	<i>Salix caprea</i>
Grau-Weide	<i>Salix cinerea</i>
Gemeiner Schneeball	<i>Viburnum opulus</i>